

AUSBILDUNG GESTALTEN

# Maskenbildner/ Maskenbildnerin



---

# AUSBILDUNG **GESTALTEN**

**Maskenbildner/  
Maskenbildnerin**

---

## **Herausgeber:**

### **Bundesinstitut für Berufsbildung**

Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)

## **Erläuterungen und Redaktion:**

### **Arne Schambeck**

Telefon: 02 28/1 07 26 31  
E-Mail: [schambeck@bibb.de](mailto:schambeck@bibb.de)

### **Margareta Pfeifer**

Telefon: 02 28/1 07 22 30  
E-Mail: [pfeifer@bibb.de](mailto:pfeifer@bibb.de)

## **In Zusammenarbeit mit:**

### **Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger (GDBA)**

Dieter Edel  
Chefmaskenbildner

Harald Klute  
Chefmaskenbildner

Wolfgang Meyer  
Chefmaskenbildner  
Feldbrunnenstr. 74  
20148 Hamburg

## **Verlag:**

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG  
Auf dem Esch 4  
33619 Bielefeld

## **Vertrieb:**

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG  
Postfach 100633  
33506 Bielefeld  
Tel.: 05 21 | 9 11 01-11  
Fax: 05 21 | 9 11 01-19  
E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)  
Internet: [www.wbv.de](http://www.wbv.de)

## **Lektorat:**

Sabine Schmidt

## **Koordination:**

Alexander Ehresmann

## **Layout und Satz:**

Hans-Jörg Jolli  
Christiane Zay, Bielefeld

## **Umschlaggestaltung:**

Christiane Zay, Bielefeld

## **Druck:**

Druckerei Lokay e.K., Reinheim

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck –  
auch auszugsweise – nicht gestattet.

© W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG  
Bielefeld  
2. Auflage 2009

ISBN 978-3-7639-4209-1

Bestell-Nr. E147



---

# **Maskenbildner/ Maskenbildnerin**

Erläuterungen und Praxishilfen  
zur staatlich anerkannten  
Ausbildungsordnung

Bundesinstitut  
für Berufsbildung **BiBB** ▶

- ▶ Forschen
- ▶ Beraten
- ▶ Zukunft gestalten

Herausgeber:  
Bundesinstitut für Berufsbildung



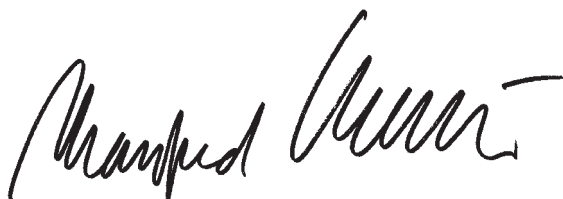
---

## Vorwort

Aufgabe von Ausbildern und Ausbilderinnen sowie Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen ist es, den neuen Ausbildungsberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin in die Praxis umzusetzen. Die Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ des Bundesinstituts für Berufsbildung unterstützt sie dabei. Die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe werden dargestellt und kommentiert. Empfehlungen für die Gestaltung sowie praktische Handlungshilfen zur Planung und Umsetzung der Ausbildung und der Prüfungen dienen allen an der Ausbildung Beteiligten. Die Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ soll zur Modernisierung und Qualitätssicherung der Berufsausbildung beitragen.

Die neue Ausbildungsordnung Maskenbildner/Maskenbildnerin wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus der Berufsbildungspraxis entwickelt. Auch die Umsetzungshilfen sind mit Unterstützung von Experten und Expertinnen aus der Berufsbildungspraxis erstellt worden.

Ich wünsche mir, dass diese Umsetzungshilfe von möglichst vielen betrieblichen Ausbildern und Ausbilderinnen, Auszubildenden, Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen sowie Prüfern und Prüferinnen als Basis für eine hochwertige Berufsausbildung genutzt wird.



Manfred Kremer  
Präsident  
Bundesinstitut für Berufsbildung



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	Seite 5
----------------------	------------

## Einführung

1. Warum ein neuer Ausbildungsberuf? .....	9
2. Das Berufsbild Maskenbildner .....	10
3. Ausbildungsprofil (in deutscher, englischer und französischer Sprache) .....	11
4. Wegweiser durch die Erläuterungen .....	13

## Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

<b>1. Ausbildungsordnung</b> .....	16
• Erläuterungen zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung .....	16
• § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes .....	17
• § 2 Ausbildungsdauer .....	17
• § 3 Ausbildungsberufsbild .....	18
• § 4 Ausbildungsrahmenplan .....	18
• § 5 Ausbildungsplan .....	20
• § 6 Berichtsheft .....	20
• § 7 Zwischenprüfung .....	21
• § 8 Abschlussprüfung .....	21
• § 9 Inkrafttreten .....	23
<b>2. Ausbildungsrahmenplan</b> .....	24
• Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht) .....	24
• Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans .....	25
• Hinweise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans .....	26

## Infos

1. Hinweise zur Ausbildung von A - Z .....	46
1.1 Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule .....	46
1.2 Ausbildereignung .....	46
1.3 Berichtsheft/Ausbildungsnachweis .....	46
1.4 Berufsbezeichnung .....	66
1.5 Berufsschule/Blockunterricht .....	66
1.6 Betrieblicher Ausbildungsplan .....	66
1.7 Eignung der Ausbildungsstätte .....	68
1.8 Prüfungen (Zwischenprüfung/Abschlussprüfung) .....	68
1.9 Vertragliche Regelungen .....	73
1.10 Zuständige Stelle .....	73
2. Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht .....	74
3. Checklisten .....	85
4. Literatur und Materialien .....	89
5. Adressen .....	90
Beilage: Betrieblicher Ausbildungsplan	



Der Verordnungsgeber spricht von dem Maskenbildner und von der Maskenbildnerin, denn dieser Ausbildungsberuf kann von männlichen und weiblichen Auszubildenden erlernt werden. An dieser Stelle weist das Autorenteam der Broschüre daher ausdrücklich darauf hin, dass es aus rein redaktionellen Gründen und zur sprachlichen Vereinfachung entschieden hat, in seinen Kommentaren zu den Verordnungstexten sowie den Erläuterungen und Praxishinweisen nur die männliche Form Maskenbildner zu wählen.

## 1. Warum ein neuer Ausbildungsberuf?

### Der Maskenbildner als staatlich anerkannter Ausbildungsberuf

Aus dem Theaterfriseur und Perückenmacher, der in erster Linie Perücken, Haar- teile, Zöpfe und Bärte für die Darsteller anfertigte und zur Verfügung stellte, entwickel- te sich der Maskenbildner, der dann auch nach und nach alle weiteren Anforderungen dieses Berufszweiges erarbeitete und über- nahm. Basierend auf einer Grundaus- bildung im Bereich der Haarverarbeitung waren viele Maskenbildner auf ihren Einfallsreichtum in der Benutzung artfrem- der Materialien und Techniken angewiesen um sich weiter zu entwickeln.

Es gab verschiedene Zusammenschlüsse Gleichgesinnter, deren Ziel es war, eine Verbesserung der Situation in diesem Beruf zu ermöglichen, was vor allem die Durchführung von Prüfungen betraf.

Einer dieser Zusammenschlüsse erfolgte im Jahre 1947. Daraus erwuchs die Fach- gruppe Maskenbildner in der Genossen- schaft Deutscher Bühnenangehöriger (GDBA). Es wurde eine Prüfung ins Leben gerufen, die seit 1949 kontinuierlich durch- geführt und weiterentwickelt wurde.

Schon von Anfang an existierte der Wunsch, diesem schönen Beruf durch eine geregelte Ausbildungsordnung die staatli- che Anerkennung zu verschaffen. Nach je- weils umfangreichen Vorbereitungen wurde dieser Versuch insgesamt vier Mal unter- nommen.

Die ersten drei Versuche scheiterten nach längerer Laufzeit an verschiedenen nicht einzuhaltenden Vorgaben, beispielsweise an der Mindestanzahl von 100 Prüfungs- absolventen pro Jahr.

1980 erreichte die Fachgruppe Masken- bildner in der GDBA den Abschluss eines Vertrages mit dem Deutschen Bühnen- verein über die „1.Paritätische Maskenbil- dnerprüfung“. Der Nachweis dieser Prüfung wurde vom Deutschen Bühnen Verein (DBV) als Voraussetzung genannt, um als Maskenbildner an einer Bühne, die dem DBV angeschlossen war, Beschäftigung fin- den zu können. Dies galt ebenso bei den Fernsehanstalten.

1986 wurde auf Betreiben der beiden pari- tätischen Partner DBV und GDBA ein neuer Antrag auf staatliche Anerkennung dieses Berufes gestellt.

Die Vorbereitungsarbeiten begannen erneut und bauten wiederum auf dem aktuellen Niveau auf. Es folgten viele Sitzungen beim Bundesinstitut für Berufsbildung.

Die Zusammenarbeit der Fachgruppe Maskenbildner und der Mitarbeiter des DBV war sehr produktiv und von gleichen Wertvorstellungen geleitet. Es entstand die Arbeitsgrundlage für die jetzt abgeschlos- sene Arbeit.

In einer später stattfindenden gemeinsamen Sitzung der GDBA- und der DBV-Vertreter wurde seitens des DBV die Einschätzung ausgesprochen, dass die Anerkennung trotz abgeschlossener Vorarbeiten nicht so schnell verwirklicht werden könne wie von beiden Seiten gewünscht. Deshalb wurde eine neue paritätische Prüfungsordnung auf den erarbeiteten neuen Grundlagen erstellt.

Diese Prüfungs- und Ausbildungsordnung - mit Berichtsheften, mit vorgegebenen Themen, einigen in jedem Jahr neu zu er- stellenden Prüfungsaufgaben, einer Zwischen- und einer Abschlussprüfung - wurde für die Berufsanfänger 1991 abge- schlossen und eingeführt.

Der Vertrag legt genaue Kriterien für jede Aufgabe und deren Bewertungen fest und ist somit Garant für absolut gleiche Prüfungsanforderungen an die Teilnehmer und gleiche Durchführung an den verschie- denen Prüfungsorten. Ebenso legt er die Anzahl und Qualifikation der Prüfer fest. Dieses Ziel liegt uns auch in Zukunft sehr am Herzen!

Nach einigen Jahren, in denen in Bezug auf das angefangene Anerkennungsverfahren nicht viel Positives geschehen ist, wurde dann die Arbeit wieder aufgenommen.

Ein Arbeitskreis wurde erstellt und in wei- teren Sitzungen auf der Basis der bis 1991 erstellten Vorlagen und der heutigen Grundlagen der Ausbildung die jetzt vorlie- gende Ausbildungsordnung erarbeitet und erlassen.

Für Berufsanfänger gilt ab August 2002 die staatlich anerkannte Ausbildungsordnung „zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin“ im dualen Ausbildungssystem, mit der Aus- bildung in Betrieb und Berufsschule.

Die Verfahrensweise für Ausbilder und Aus- zubildende nachvollziehbar zu veranschau- lichen, ist Sinn dieser Broschüre, in der wir Hintergrundinformationen, Abläufe und Anforderungen beschreiben wollen und Beispiele für die Durchführung der Ausbil- dung an die Hand geben möchten.

Wir hoffen, auch wenn wir in Zukunft nicht mehr alle Prüfungsanforderungen der Paritätischen Prüfungen einfordern können, auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung und auf Prüfungen, die die reduzierten An-

forderungen nach den Ablauf- und Zeit- vorgaben an allen Prüfungsorten überein- stimmend vorschreiben werden.

Wir wünschen uns auch in Zukunft Prüfer, die bei einer Prüfung eingearbeitet worden sind, bevor sie dann als solche eingesetzt werden können.

Fachgruppe Maskenbildner  
in der GDBA

## 2. Das Berufsbild Maskenbildner

### Aufgaben

Das Aufgabengebiet des Maskenbildners umfasst alle manuell - kreativen Tätigkeiten der Masken- und Frisurengestaltung am Theater und bei den Foto-, Film- und Fernsehproduktionsstätten. Er hat dem Darsteller/Modell, den Produktionsanforderungen entsprechend, die Maske und Frisur zu gestalten, das heißt, die notwendigen Perücken, Haarerersatzteile, plastischen Masken und Teile zu entwerfen und Maske und Frisur beim Darsteller zu jeder Aufführung/Produktion zu erstellen.

Die Aufgabe besteht darin, menschliche Charaktere, historische Persönlichkeiten, Zeitgenossen, Typen nach ethnologischer Zugehörigkeit, Fantasie- und Tiergestalten entsprechend der Konzeption optisch wirksam und inhaltlich richtig zu gestalten. Der Maskenbildner hilft dem Darsteller/der Darstellerin, sich mit einer Rolle zu identifizieren und ihr Ausdruck zu geben.

### Tätigkeiten

Der Maskenbildner hat nach vorangegangener Besprechung mit dem Regisseur/Bühnenbildner/Kostümbildner das maskenbildnerische Konzept zu erstellen. Dazu gehört die finanzielle Kalkulation, Überblick über den Arbeitsaufwand, Einkauf der Materialien, die Herstellung und die Disposition.

### Arbeiten im Werkstattbereich

- Haarpräparation
- Knüpfen, Tressieren und Kleben von Haaren
- Anfertigung von Perücken, Haarerersatzteilen, Toupets, Bärten etc.
- farb- und maßgerecht für jeden einzelnen Darsteller
- Anprobieren, Schneiden, Einlegen und Frisieren
- Abdrucknehmen von Kopf oder Gesicht
- Plastisches Gestalten
- Herstellung von Gipsformen und Modellen für die verschiedenen Verfahren
- Ausgießen und Ausschäumen von Formen
- Tiefziehen und Anfertigen von Masken und Gesichtsteilen in normaler menschlicher Größe, Kunststoffperücken und Glatzen, aus verschiedenen Materialien
- Komplettieren und Bemalen

### Arbeiten im Schminkraum

- Erstellen der Maske beim Darsteller
- Foto-, fernseh-, bühnergerechtes Schminken aller erforderlichen Masken unter Berücksichtigung der Physiognomie des Darstellers und des Aufführungsstils
- Anlegen von Masken und Teilplastiken
- Modellieren von Veränderungen mit plastischem Material direkt im Gesicht des Darstellers
- Aufsetzen von Glatzen
- Einlegen und Frisieren von Eigenhaar und Haarerersatz
- Frisurengestaltung historisch, modern, charakterisierend, fantastisch und kultisch
- Aufsetzen von Perücken, Toupets, Haarteilen und Zöpfen
- Ankleben von Wimpern, vorgefertigten Bärten und Augenbrauen
- Erstellen von Kopf-, Gesichts- und Körperbehaarung im Direktverfahren
- Körperbemalung

### Stellung im Betrieb

Der Maskenbildner ist dem Ausstattungsbereich zuzuordnen. Er arbeitet nach Anweisung des Regisseurs, in enger Zusammenarbeit mit dem Bühnen- und Kostümbildner. Er ist mitverantwortlich für das optische Erscheinungsbild einer Theateraufführung, Foto-, Film- oder Fernsehproduktion.

### Physische Anforderungen

Der Beruf des Maskenbildners stellt überdurchschnittliche Anforderungen an den Stütz- und Bewegungsapparat. Volle Beweglichkeit der Arme und Hände und ein ausgeprägter Tastsinn müssen gegeben sein, um Knüpfen, Präparieren, Modellieren, schminken usw., zu können. Gutes Sehvermögen sowie Farbtüchtigkeit sind unbedingt erforderlich. Allergien und Erkrankungen der Atmungsorgane sollten nicht vorliegen, da mit den verschiedensten Materialien gearbeitet werden muss.

### Psychische Anforderungen

Die Tätigkeit des Maskenbildners erfordert künstlerisches Einfühlungsvermögen und ein hohes Maß an handwerklichem Können, gute Auffassungs- und Kombinationsgabe, Kreativität, Urteilsfähigkeit, künstlerische Überzeugungskraft, Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer und Belastbarkeit unter dem Druck der Termine.

Bei der Zusammenarbeit mit Kollegen und der Arbeit „am Menschen“ muss der Maskenbildner auch über ein hohes Maß an Anpassungsvermögen, Einfühlungsvermögen und Verständnis für Sensibilität und Situation verfügen.

### Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit ist generell als unregelmäßig zu bezeichnen.

An den Theatern wird an Wochentagen z. B. von 9:00 (10:00) Uhr bis 13:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 22:00 (23:00) Uhr gearbeitet. An Wochenenden und Feiertagen wird üblicherweise nur zu den Vorstellungen gearbeitet. Der freie Tag liegt meist an einem Wochentag. Die Arbeitszeit orientiert sich an jeweils gültigen Tarifverträgen und beträgt zur Zeit 38,5/40 Stunden und verteilt sich auf sechs Tage in der Woche. Es fallen oft Überstunden und Dienständerungen an. Der Jahresurlaub von 45 Kalendertagen ist in der spielfreien Sommerpause zusammenhängend zu nehmen. Freie Tage können kurzfristig verschoben werden. An Arbeitstagen besteht eine Erreichbarkeitspflicht bis 16.00 Uhr, z. B. bei Vorstellungsänderungen und Terminverschiebungen.

**Über die Auswirkungen dieser Einschränkungen in Bezug auf das Privatleben sollte man sich bewusst sein, bevor man sich für diesen Beruf entscheidet.**

### 3. Ausbildungsprofil (in deutscher, englischer und französischer Sprache)

Zur Förderung der Transparenz in der Europäischen Union wird das Ausbildungsprofil, in dem das Arbeitsgebiet beschrieben und die beruflichen Kernqualifikationen des Ausbildungsberufes aufgeführt werden, von der zuständigen Stelle als Anlage zum Abschlusszeugnis ausgehändigt.

<p><b>Berufsbezeichnung</b> Maskenbildner/Maskenbildnerin Anerkannt durch Verordnung vom 8. Februar 2002 (BGBl. Teil I S. 606)</p> <p><b>Ausbildungsdauer</b> 3 Jahre Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.</p> <p><b>Arbeitsgebiet</b> Maskenbildner und Maskenbildnerinnen arbeiten selbstständig nach konzeptionel- len Vorgaben, z. B. für Theater-, Film-, Fernseh- und Foto- sowie Show- produktionen.</p>	<p><b>Berufliche Qualifikationen</b> Maskenbildner/Maskenbildnerinnen sind überwiegend künstlerisch tätig. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entwickeln Gestaltungskonzeptionen für die Erstellung von Maskenbildern,</li> <li>• planen, kalkulieren und organisieren ihre Arbeiten,</li> <li>• entwerfen die für die Maskenbilder notwendigen Bestandteile und stellen diese her, insbesondere Perücken, Haarteile, Bärte, plastische Teile und Masken,</li> <li>• fertigen Maskenbilder an unter Ver- wendung von Masken, Haaren, Schminke, Glatzen und plastischen Materialien,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gestalten Charaktertypen, historische und zeitgenössische Persönlichkeiten - auch unter Berücksichtigung ethnolo- gischer Merkmale - sowie Phantasie- und Tiergestalten,</li> <li>• entwerfen und realisieren Spezial- effekte wie Hautveränderungen, Aktionsverletzungen und Defor- mationen,</li> <li>• fertigen Skizzen und zeichnerische Entwürfe.</li> </ul>
---	--	--

#### Training profile

<p><b>Designation of occupation</b> Make-up artist Recognized by ordinance of 8. February 2002 (BGBl. [Federal law gazette], part I p. 606)</p> <p><b>Duration of traineeship</b> 3 years The venues for training are company and part-time vocational school (Berufsschule).</p> <p><b>Field of activity</b> Make-up artists work independently ac- cording to conceptual instructions, for ex- ample for theatre, film, television, photo and show productions.</p>	<p><b>Occupational skills</b> Make-up artists do primarily artistic work. They</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• develop creative plans for doing make- up,</li> <li>• plan, calculate and organise their work,</li> <li>• design the components necessary for the make-up and produce these, in particular wigs, hairpieces, beards, pla- stic parts and masks,</li> <li>• do make-up using masks, hair, make- up, bald heads and plastic materials,</li> <li>• create character types, historical and contemporary personalities - also ta- king into account ethnological charac- teristics - as well as fantasy and animal characters,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• design and realise special effects such as skin changes, action injuries and deformations,</li> <li>• make sketches and graphic designs.</li> </ul>
---	--	--

### Profil de formation professionnelle

#### Désignation du métier

Maquilleur/Maquilleuse  
Métier reconnu par l'ordonnance du 8. Février 2002 (BGBl.[Journal officiel de la RFA] édition I p. 606)

#### Durée de formation

3 ans  
La formation s'effectue en entreprise et à l'école professionnelle (Berufsschule).

#### Domaine d'activité

Les maquilleurs/maquilleuses travaillent de manière autonome assurant des prestations d'exécution de projets, notamment pour les productions théâtrales, cinématographiques, télévisées, photographiques et autres spectacles.

#### Capacités professionnelles

Le travail des maquilleurs/maquilleuses est essentiellement de nature artistique. Ils

- créent des maquillages,
- planifient, évaluent et organisent leurs prestations,
- conçoivent et réalisent les éléments des maquillages, notamment perruques, postiches, moustaches, applications plastiques et masques,
- exécutent les maquillages en recourant à des masques, cheveux, fards, calvités artificielles et matériaux plastiques,
- réalisent des caractères, reproduisent des visages de contemporains et de personnages historiques en prenant en compte les traits liés à l'origine ethnique des personnes, créent des figures imaginaires ou répliquent des animaux,

- conçoivent et réalisent des effets spéciaux tels qu'apparence modifiée de la peau, blessures, déformations,
- font des esquisses et des dessins de leurs projets.

## 4. Wegweiser durch die Erläuterungen

Die vorliegenden Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner sollen dazu beitragen, die in nüchternen Stichworten festgehaltenen und zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie im Ausbildungsrahmenplan beschrieben sind, praxisgerecht für die Auszubildenden und die Ausbildungsfachkräfte, ebenso aber auch für jeden fachlich Interessierten, umzusetzen. Die Anmerkungen und Hinweise beziehen sich sowohl auf den Verordnungstext als auch auf die verschiedenen Teile des Ausbildungsberufsbildes und die dazu entsprechend aufgelisteten Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan.

Folgende Hauptteile bilden die Schwerpunkte dieser Schrift:

- **Erläuterungen zur Verordnung und zum Ausbildungsrahmenplan,**
- **Beispielhafte Handlungshilfen und Materialien zur Ausbildung**

In den **Erläuterungen zur Verordnung** werden die einzelnen Paragraphen der Ausbildungsordnung vom 8. Februar 2002 inhaltlich kommentiert. Die Kommentare veranschaulichen die Fachbegriffe und gehen auf Fragestellungen ein, die sich aus dem Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag sowie mit der organisatorischen Gestaltung und dem Ablauf der Ausbildung ergeben. Dabei werden - soweit erforderlich - Bezüge zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) hergestellt. In dieser Neuauflage wurden die Verweise auf das BBiG der aktuellen Fassung von 2005 angepasst.

Der Verordnungsteil ist zur besseren Übersicht durch ein Raster unterlegt.

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsinhalte so allgemein beschrieben, dass alle Ausbildungsbetriebe - auch, wenn sie unterschiedlich strukturiert sind und sich auf bestimmte Arbeitsgebiete spezialisiert haben - die verbindlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermitteln können. Die **Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan** illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische Ausbildung vor Ort erforderlich ist und geben darüber hinausgehende vertiefende Tipps. Sie machen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und geben somit dem Ausbilder wertvolle Hinweise für die Durchführung der Ausbildung.

Die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen Spalten der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die zeitlichen Richtwerte sind durch farbige Unterlegung gekennzeichnet.

Diesem Teil vorangestellt ist eine Übersicht über das Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten. Sie erlaubt einen raschen Überblick über die gesamte Ausbildung und lässt die Schwerpunkte erkennen.

Im **Info**-Teil finden sich weitere Erläuterungen zu ausgewählten Stichworten, Checklisten für die Ausbildungsbetriebe und insbesondere Hinweise zur Umsetzung der Prüfungen.

Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule entspricht einschließlich der allgemeinen und berufsbezogenen Vorbemerkungen ohne ergänzenden Kommentar dem Originaltext der Fassung, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurde.

Die „Erläuterungen“ sind als Nachschlagewerk nicht nur für Ausbilder, Auszubildende, Berufsschullehrer und Prüfer gedacht, sondern auch für alle Anderen, die Interesse an dem Beruf Maskenbildner haben und sich über einzelne Aspekte der neuen Ausbildungsordnung näher informieren wollen.

Zu weitergehenden Fragen stehen Ihnen der Herausgeber und die im Adressenteil (Seite 90) genannten Institutionen zur Verfügung.



---

# Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan



## 1. Ausbildungsordnung

### Erläuterungen zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung

#### Verordnungstext

#### Erläuterungen zur Verordnung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 2002

#### **Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin vom 8. Februar 2002**

- **in Kraft getreten am 1. August 2002**
- am 15. Februar 2002 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- Bekanntmachung nebst Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger Nr. 131a, Jahrgang 54, vom 18. Juli 2002

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S.1112), der zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Ausbilder, Prüfer, Auszubildende und an die zuständigen Stellen, hier die Industrie- und Handelskammern sowie an die Berufsberater der Arbeitsämter.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erarbeitet.

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich. Das heißt, die Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Maskenbildner (berufliche Erstausbildung) darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, setzen diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz (KMK) in eigene Rahmenlehrpläne um. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die neue Verordnung für die Ausbildung zum Maskenbildner und der zugehörige Rahmenlehrplan wurden gemeinsam im Bundesanzeiger vom 18. Juli 2002 veröffentlicht.

## § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin wird staatlich anerkannt.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden (§ 4 Abs. 2 BBiG). Die vorliegende Ausbildungsordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben.

Die Aufsicht darüber führen als zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz die Industrie- und Handelskammern (§ 71 Abs. 2 BBiG).

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen (§ 76 Abs. 1 BBiG).

Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss (§§ 77 BBiG), dem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie - mit beratender Stimme - Lehrer der berufsbildenden Schule angehören. Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung zu beschließen (z. B. die Prüfungsordnung) und muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.

## § 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass dem Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihm der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (§ 1 Abs. 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Abs. 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

### Ausnahmeregelungen

#### Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 BBiG). Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 Abs. 2 BBiG).

#### Abkürzung der Ausbildungszeit, Teilzeitberufsausbildung

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung, § 8 Abs. 1 BBiG).

### Zulassung in besonderen Fällen

Durch die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammern wird die vorzeitige Zulassung aufgrund besonderer Leistungen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule geregelt (§ 45 Abs. 1 BBiG). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

### Verlängerung der Ausbildungszeit

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Auszubildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG).

Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung<sup>1</sup>, aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Abschlussprüfung nicht bestehen (§ 21 Abs. 3 BBiG):

<sup>1</sup> Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

### § 3 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen,
6. Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten,
7. Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen,
8. Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen,
9. Abstimmen von Farben,
10. Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen,
11. Anfertigen von Glatzen,
12. Anfertigen von Masken und Körperteilen,
13. Anfertigen von Spezialeffekten,
14. Schminken,
15. Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen,
16. Prüfen von Arbeitsergebnissen,
17. Arbeiten für Proben und Produktionen.

Das Ausbildungsberufsbild enthält die Ausbildungsinhalte zusammengefasst in übersichtlicher Form. Es umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten und Kenntnisse (Qualifikationen), die als Gegenstand zur Erlangung des Berufsabschlusses Maskenbildner notwendig sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt und sachlich und zeitlich gegliedert (siehe Erläuterungen zu § 4).

Die Ausbildungsinhalte der Positionen 1 bis 4 sind während der gesamten Ausbildung integrativ zu vermitteln. Um die Zuordnung der Berufsbildpositionen während der Ausbildung zu erleichtern, sind die zeitlichen Richtwerte in einer Spalte bei den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan aufgeführt.

### § 4 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnissen beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse beschreiben die Endqualifikation des Maskenbildners. Die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse zu einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbilden und Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann.

Ein Flexibilitätsaspekt liegt auch darin, dass die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse bei Bedarf in Kooperation mit anderen Betrieben (Verbundausbildung) und/oder durch zeitweise Einschaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten vermittelt werden können.

Der Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung neue Anforderungen an den Maskenbildner ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan noch nicht genannt sind.

noch § 4

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

**Zielsetzung der Berufsausbildung**

Umfassendes Ziel der Berufsausbildung ist es, den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Die ausgebildeten Maskenbildner sollen die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben

- selbstständig planen,
- selbstständig durchführen und
- selbstständig kontrollieren können.

Was im Einzelnen darunter zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbstständigkeit entfalten kann, ist dabei in der Regel durch die Rahmenbedingungen im Betrieb vorgegeben und abgegrenzt. Demnach bedeutet beispielsweise:

**Selbstständiges Planen:**

- Materialbedarf ermitteln
- Werk- und Hilfsstoffe festlegen
- Arbeitsschritte festlegen (Arbeitsablaufplan)
- Ausführungszeit schätzen

**Selbstständiges Durchführen:**

- Die Arbeit ohne Anleitung durchführen.

**Selbstständiges Kontrollieren:**

- Das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben vergleichen.
- Feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass die Maskenbildner im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit im Betrieb, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz treffen können.

Nachfolgend ist am Beispiel eines Auftrages/einer Aufgabe aufgeschlüsselt, welche Schritte der Vorgehensweise einzelnen Handlungsabschnitten zuzuordnen ist.

**Aufgabe „Erstellen einer historischen Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke“**

<b>1. Informieren</b>	Welche Informationen werden benötigt und welche Informationsquellen werden benutzt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabenstellung</li> <li>• Hinweise zur Ausführung</li> <li>• Vorlagenzeichnung</li> </ul>
<b>2. Planen</b>	Feststellung der einzelnen Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplatzvorbereitung</li> <li>• Festlegung der Hilfsmittel</li> <li>• Vorbereitung der Haare</li> <li>• Ausführung der Frisur</li> <li>• Ausführung des Make-up</li> <li>• Überprüfung des Ergebnisses</li> </ul>
<b>3. Entscheiden</b>	Arbeitsplan erstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitliche Abfolge gedanklich festlegen</li> </ul>
<b>4. Durchführen</b>	Durchführung gemäß der Arbeitsplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplatz der Aufgabe entsprechend einrichten</li> <li>• Hilfsmittel bereitlegen</li> <li>• Wickler entfernen</li> <li>• Frisieren</li> <li>• Make-up auftragen/Schönschminken</li> </ul>
<b>5. Kontrollieren</b>	Der Auszubildende kontrolliert das Arbeitsergebnis selbst, bewertet es für sich und revidiert ggf. Schritte und Ergebnisse.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hierzu gehört z. B.:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übereinstimmung mit der Vorlagenzeichnung?</li> <li>- Wie wurden die Arbeitsschritte geplant und welche Informationen wurden zur Bewältigung der Aufgabe eingeholt?</li> <li>- Warum wurde evtl. von der Arbeitsplanung abgewichen?</li> <li>- Welche Schwierigkeiten sind aufgetreten und wie wurden diese bewältigt?</li> </ul> </li> </ul>
<b>6. Bewerten</b>		

### § 5 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### Warum ein betrieblicher Ausbildungsplan?

Der Ausbildende ist verpflichtet, für jeden Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Er dient dem Zweck, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Inhaltsabschnitte auf die vorliegenden betrieblichen Verhältnisse zu übertragen. Der betriebliche Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages und wird diesem als Anlage hinzugefügt.

Hinweise zur Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans sind auf den Seiten 66 ff. zu finden.

### § 6 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis ist ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule. Es ist vom Auszubildenden zu führen, von dem verantwortlichen Ausbilder durchzusehen und mit dem Auszubildenden zu besprechen. Dies sollte möglichst wöchentlich, mindestens jedoch monatlich geschehen.

Eine Bewertung nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Abschlussprüfung nicht vorgesehen.

(Siehe Hinweise zum Führen des Berichtsheftes auf Seite 46)

#### **Das Führen des Berichtshefts ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.**

(§ 43 Abs.1 Nr.2 BBiG)

### § 7 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden je eine praktische Aufgabe aus den Bereichen Haararbeiten sowie Schminken und Modellieren durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Für den Bereich Haararbeiten: Knüpfen, Schneiden, Tressieren, Frisieren, Maß nehmen und Fertigen von Monturen,
2. für den Bereich Schminken und Modellieren:  
Schminkmasken erstellen und eine Maskengrundlage modellieren.

Vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Der Termin wird rechtzeitig von der zuständigen Stelle festgelegt und bekannt gegeben.

**Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, den Auszubildenden fristgerecht zur Prüfung anzumelden und ihn für die Teilnahme freizustellen.**

Gegenstand der Zwischenprüfung sind

- alle Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate,
- der in den ersten 18 Monaten hierzu in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit der Auszubildende die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Qualifikationen erreicht hat und sie

unter Prüfungsbedingungen nachweisen kann. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für den Auszubildenden und den Auszubildenden. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen um bei einem Ausbildungsrückstand korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Jedoch ist das Ablegen der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr.2 BBiG).

### § 8 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

#### Was wird geprüft?

Gegenstand der Abschlussprüfung können **alle** nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sein, also auch die vor der Zwischenprüfung, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Zur Bewertung dessen, was wesentlich ist, ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen.

Wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung ist, dass der Prüfling im Rahmen der selbstständigen Ausführung der Arbeitsaufgabe - soweit die Prüfungsbedingungen dies zulassen - die Arbeitsabläufe selbstständig planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrollieren soll.

#### Durchführung der Abschlussprüfung:

Die Prüfungsvorschriften sind im BBiG durch die §§ 37-50 geregelt.

Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Kammer einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus mindestens

- einem Beauftragten der Arbeitgeber,
- einem Beauftragten der Arbeitnehmer und
- einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Der jeweilige Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungstermine, die Art der Durchführung und die Prüfungsaufgaben. Er muss sich dabei an die in der Ausbildungsordnung festgelegten Prüfungsanforderungen und Durchführungsbestimmungen halten.

Ferner hat die Kammer eine Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zu erlassen (§ 47 BBiG). Diese regelt u.a.

- die Zulassung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung.

noch § 8

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden zehn praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführten Arbeiten kontrollieren kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Erstellen einer Charaktermaske mit plastischem Gesichtsteil und Spezialeffekten, insbesondere Wunde und Narbe,
2. Erstellen einer historischen Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke,
3. Erstellen einer Altmaske mit Vollglatze und Kleben eines Bartes aus der Hand,
4. Erstellen einer Frontalansicht eines geschminkten Totenschädels,
5. Erstellen einer Improvisationsmaske nach Vorgabe,
6. Schminken einer Fantasiemaske einschließlich Einarbeitung einer fertigen Perücke aus haarfremdem Material,
7. Einlegen und Frisieren einer Damenperücke,
8. Schneiden und Frisieren einer Herrenperücke,
9. Ondulieren eines Tressenteils mit C-Eisen und
10. Herstellen einer Freihandzeichnung für eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht sowie Modellieren auf einem Positiv-Gesichtsabdruck nach der angefertigten Zeichnung.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gestaltung, Arbeitsplanung und -ausführung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Gestaltung:
  - a) kunstgeschichtliche und kulturelle Zusammenhänge,
  - b) gestalterische Umsetzungsmöglichkeiten und anatomische Grundlagen für das Maskenbild;
2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung:
  - a) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Materialien und produktionsbedingte Zusammenhänge,
  - b) Kalkulation von Material, Arbeits- und Zeitvorgaben,
  - c) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Gestaltung                     | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde   | 60 Minuten.  |

(5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Gestaltung                     | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung | 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde   | 20 Prozent. |

*noch § 8*

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur dann vorgesehen, wenn die Prüfungsleistungen im **schriftlichen** Prüfungsteil keine ausreichende Leistung erbracht haben. Die Ergänzungsprüfung wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings für einzelne Prüfungsbereiche durchgeführt, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann, nicht jedoch lediglich zur Verbesserung einzelner Prüfungsnoten.

Das Ergebnis dieser mündlichen Ergänzungsprüfung hat halbes Gewicht gegenüber der vorher abgelegten Prüfung.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Durchschnitt der Prüfungsbereiche Gestaltung sowie Arbeitsplanung und -ausführung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

**Bestehen der Abschlussprüfung:**

Der praktische Prüfungsteil und der schriftliche Prüfungsteil erhalten jeweils eine Note.

Die Note des schriftlichen Prüfungsteils setzt sich wie folgt zusammen:

Gestaltung	50%
Arbeitsplanung und -ausführung	30%
Wirtschafts- und Sozialkunde	20%.

Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mit, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Der Prüfungsteilnehmer erhält hierüber eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung (§ 21 Abs. 5 Musterprüfungsordnung).

Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Kammer ein Prüfungszeugnis, das die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die Ergebnisse der künstlerischen, praktischen und der schriftlichen Prüfung sowie ggf. das Gesamtergebnis enthält.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2002

**Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie**

in Vertretung  
Tacke



## 2. Ausbildungsrahmenplan

### Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)

Lfd. Nr. Ausbildungs- rahmenplan	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			
		1. AJ	2. AJ	3. AJ	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
4	Umweltschutz				
5	Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen		8		
6	Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten	2			
7	Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen	2			
8	Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen	2	5	6	
9	Abstimmen von Farben		6		
10	Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen	16			
11	Anfertigen von Glatzen	5	6		
12	Anfertigen von Masken und Körperteilen	5	6	12	
13	Anfertigen von Spezialeffekten			10	
14	Schminken	10		10	
15	Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen	10	12		
16	Prüfen von Arbeitsergebnissen			6	
17	Arbeiten für Proben und Produktionen		3	14	
	Wochen insgesamt:	52	26	26	52

## Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans

### Der Ausbildungsrahmenplan - Anleitung für die Ausbildung

Der Ausbildungsrahmenplan regelt die Ausbildung in den Betrieben, der Rahmenlehrplan den Unterricht in den Berufsschulen (siehe Seite 74 ff). Beide Rahmenpläne zusammen sind Grundlage der Ausbildung.

Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen Ausbildung. Er beschreibt zu den im Ausbildungsberufsbild aufgeführten Inhalten detailliert die Ausbildungsziele (zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse).

### Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen.

Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe

und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte des Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Für die jeweiligen Inhalte werden **zeitliche Richtwerte** in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten

(Nettozeit) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Nach der folgenden Modellrechnung können die in dem Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeitrichtwerte (Bruttozeit) in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen (je 6 Tage) Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen. Die Berufsschulzeit wird voraussichtlich in Blöcken von mehreren Wochen zusammengefasst werden.

<b>Bruttozeit</b> (52 Wochen =1 Jahr)	<b>365</b> Tage
abzüglich 1 freier Tag pro Woche	- 52 Tage
abzüglich 12 Wochen Berufsschule	- 72 Tage
abzüglich Urlaub (Werktage) <sup>1)</sup>	- 38 Tage
abzüglich anteiliger Wochenfeiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen <sup>2)</sup>	- rund 4 Tage
<b>Nettozeit</b>	<b>= 199 Tage</b>

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 199 Tage. Das ergibt - bezogen auf 52 Wochen pro Jahr - etwa 4 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Woche stehen also rund 4 Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung.

Wie innerhalb einer Berufsbildposition die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lernziele verteilt werden, liegt im Ermessen des Ausbilders. Er sollte sich dabei vom Ausbildungsstand des Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach den betrieblichen Erfordernissen setzen.

#### Beispiel: „Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen“ (Position 10)

Dieser Berufsbildposition sind im 1. Ausbildungsjahr die 13 Lernziele a) bis n) zugeordnet, für die insgesamt 16 Wochen vorgesehen sind. Die Aufteilung dieser 16 Wochen auf die einzelnen Lernziele ist Aufgabe des Ausbilders.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die **betrieblichen Ausbildungspläne** erarbeitet, welche die organisatorische und pädagogisch-didaktische Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln. (siehe Seite 66)

### Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die **Ausbildungsziele** durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht **nicht die Wege (Ausbildungsmethoden)** genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist dem Ausbilder die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen er sein Ausbildungskonzept für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen kann. Das heißt: für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind - bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation - die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollte der Ausbilder als eine Chance verstehen, die es ihm ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen.

In § 4 Absatz 2 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Ak-

zent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, „dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt“.

**Selbstständiges Handeln** ist übergreifendes Ziel der Ausbildung. Die Ausbildungsordnung schreibt vor, diese Qualifikation in der betrieblichen Ausbildung zu fördern und sie in der Zwischen- und Abschlussprüfung nachzuweisen. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel „selbstständiges Handeln“ durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

<sup>1)</sup> vgl. hierzu im Einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

<sup>2)</sup> vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern

## Hinweise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans

Die nachfolgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen zur Veranschaulichung der einzelnen Lernziele dienen.

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Erläuterungen
	1	2	
	<b>1) Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)</b>		
Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bestimmungen über den Ausbildungsvertrag sind in den §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes niedergelegt. Die Industrie- und Handelskammern haben dazu Musterausbildungsverträge erstellt, die den Betrieben zur Verfügung stehen.</li> <li>• Der Ausbildungsvertrag enthält Aussagen über:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Ziel der Berufsausbildung</li> <li>- Beginn und Dauer der Ausbildung</li> <li>- Probezeit</li> <li>- Vergütung</li> <li>- Urlaub</li> <li>- Kündigungsbedingungen</li> </ul> </li> </ul>
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenseitige Rechte und Pflichten sind im Ausbildungsvertrag detailliert beschrieben. Grundlage hierfür sind u.a.:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsbildungsgesetz</li> <li>- Ausbildungsordnung</li> <li>- Jugendarbeitsschutzgesetz</li> <li>- Arbeitszeitgesetz</li> <li>- Arbeits- und Tarifrecht</li> </ul> </li> <li>• Überbetriebliche Ausbildung</li> <li>• Berufsschulbesuch</li> <li>• betriebliche Regelungen, wie Ausbildungsplan, Aufgabenregelung, Arbeits- und Pausenzeiten, Inhalte der Arbeitsordnung</li> </ul>
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung durch Anpassung an die künstlerische, technische und gesellschaftliche Entwicklung</li> <li>• Überbetriebliche Weiterbildung</li> <li>• beruflicher Aufstieg               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Solomaskenbildner</li> <li>- Werkstattleiter</li> <li>- stellvertretender Chefmaskenbildner</li> <li>- Chefmaskenbildner</li> </ul> </li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes		Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,		
1	2	3			
			<p><i>noch lfd. Nr. 1</i></p> <p>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalte des Arbeitsvertrages:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tätigkeitsbeschreibung</li> <li>- Tarifzugehörigkeit</li> <li>- Arbeitszeit</li> <li>- Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses</li> <li>- Kündigung</li> <li>- Vergütung</li> <li>- Urlaub</li> <li>- Datenschutz</li> <li>- Arbeitsunfähigkeit</li> </ul> </li> </ul>
			<p>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tarifvertragsparteien, Tarifverhandlungen, Geltungsbereich (räumlicher, fachlicher, persönlicher) der Tarifverträge für Arbeitnehmer der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende</li> <li>• Vereinbarungen über:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lohn, Gehalt, Gage, Ausbildungsvergütung</li> <li>- Urlaubsdauer, Urlaubsgeld</li> <li>- Freistellungen</li> <li>- Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung</li> <li>- Zulagen</li> <li>- Hausordnung</li> <li>- Bühnenbräuche</li> </ul> </li> </ul>
			<p><b>2) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)</b></p>		
<p>Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</p>			<p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tarifbindung</li> <li>• Rechtsform</li> <li>• Organisationsform</li> <li>• Zielsetzung</li> <li>• Arbeitsabläufe</li> <li>• Aufgabenteilung</li> </ul>
			<p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenwirken der Faktoren zur Entwicklung und Fertigung der betriebsspezifischen Produkte</li> </ul>
			<p>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungen zu                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften</li> <li>- Berufsverbänden und Kammern</li> </ul> </li> <li>• deren Ziele, Gliederung und Aufgaben</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
1	2	3		
			<p><i>noch lfd. Nr. 2</i></p> <p>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter</li> <li>• Personal-, Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertreter und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte; Betriebsvereinbarungen</li> <li>• Tarifgebundenheit</li> </ul>
			<b>3) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)</b>	
Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			<p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers</li> <li>• Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsschutzgesetz</li> <li>- Arbeitszeitgesetz</li> <li>- Gerätesicherheitsgesetz</li> <li>- Gefahrstoffverordnung</li> <li>- Technische Richtlinien Gefahrstoffe</li> </ul> </li> <li>• mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen</li> <li>• Gefährdungen durch Gefahrstoffe</li> <li>• Gefährdungen und Belastungen, die durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze entstehen können</li> <li>• Beachten von Gefahren und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von vorgeschriebenen Gefahrensymbolen und Sicherheitskennzeichen</li> <li>• Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften</li> </ul>
			<p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Maschinen und Anlagen</li> <li>• Sachgerechter Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen</li> <li>• Gesundheitserhaltende Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstungen wie Augen-, Mund-, Ohren- und Hautschutz</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes			Erläuterungen
	1	2	3	
	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,			
	<p><i>noch lfd. Nr. 3</i></p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Hilfe - Maßnahmen und Einrichtungen</li> <li>• Notrufe und Fluchtwege</li> <li>• Unfallmeldung (Meldepflicht)</li> </ul>
	<p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmungen für den Brand- und Explosionschutz</li> <li>• Verhaltensregeln im Brandfall und Maßnahmen zur Brandbekämpfung</li> <li>• Zündquellen und leichtentflammbare Stoffe</li> <li>• Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -Hilfsmitteln</li> <li>• Einsetzen von Handfeuerlöschern und Löschdecken</li> </ul>
	<b>4) Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)</b>			
Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			<ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Umweltbelastungen durch Abluft, Abwasser- und Bodenbelastungen feststellen und vermeiden, z. B. beim Einsatz von Chemikalien</li> <li>• Risiken sowie Sanktionen bei Übertretung</li> </ul>
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassen, Lagern und Entsorgen produktspezifischer Betriebsabfälle</li> </ul>
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz unterschiedlicher Energieträger, z. B. elektrischer Strom, Öl, Kohle, Gas, Luft, Wasser und Dampf</li> <li>• Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z. B. Vermeidung von Leckstellen, optimale Beleuchtung und Wärmenutzung</li> </ul>
	d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen; Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten, reinigen und entsorgen</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<b>5) Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5)</b>	
		8	<p>a) Informationen zu Gestaltungskonzeptionen ermitteln und historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge zu den Anforderungen der Produktion herstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lesen des Stückes/des Drehbuches</li> <li>• Produktionsgespräch mit Regie und Ausstattung</li> <li>• beabsichtigte Interpretation des Regisseurs</li> <li>• Informationen einholen zu                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stil</li> <li>- Zeitepoche</li> <li>- historischem Hintergrund</li> <li>- sozialem Hintergrund</li> <li>- Charakteren</li> </ul> </li> <li>• Stilkunde</li> <li>• Kostümkunde</li> <li>• Frisurenkunde</li> <li>• Fachliteratur und Bildmaterial nutzen</li> </ul>
			<p>b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten bewerten und Aufgabenverteilung mit den beteiligten Werkstätten abstimmen und festlegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maskenkonzept: Unter Berücksichtigung von Bühnenbild/Kostüm die zu gestaltenden Charaktere, die Art der Masken und Perücken und Frisuren zusammenstellen</li> <li>• Grund-Charaktere entwickeln und bilden (Skizzen und Masken-Entwürfe)</li> <li>• Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitrahmens ermitteln</li> <li>• Finanzrahmen</li> <li>• Planungskonzept mit den Mitarbeitern besprechen, Detailbesprechung</li> <li>• Aufgabenverteilung, Personalplanung, Zeitplanung</li> <li>• Machbarkeit unter Berücksichtigung der physiognomischen Gegebenheiten klären</li> <li>• Abstimmung mit beteiligten Werkstätten über abteilungsübergreifende Anfertigungen</li> </ul>
			<p>c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und mit den Auftraggebern abstimmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwürfe, Skizzen, Vorlagen, Materialbeispiele und Modelle mit Produktionsleitung absprechen</li> <li>• ermittelte Umsetzbarkeit der Produktionsanforderung unter Berücksichtigung des finanziellen und zeitlichen Rahmens, mit dem Auftraggeber (Ausstattung und Regie) abstimmen und festlegen</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes		Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,		
1	2	3			
			<b>6) Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten (§ 3 Nr. 6)</b>		
2			a) Werkzeuge und Geräte auswählen	<p>Optimales Arbeiten setzt funktionsfähiges, spezifisches Werkzeug voraus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendungszweck beachten</li> <li>• Funktionssicherheit überprüfen</li> </ul>	
			b) Werkzeuge und Geräte unter Beachtung der Hygiene reinigen und pflegen	<p>Die Pflege sämtlicher Werkzeuge unter Beachtung der Hygiene, von Pinsel und Kamm über die Scheren bis zu den Maschinen, ist beim Maskenbildner oberstes Gebot.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellerangaben beachten</li> <li>• Desinfektion - Verletzungsgefahr auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch möglich</li> <li>• Reinigung vor und nach dem Gebrauch</li> </ul>	
			c) Hilfswerkzeuge anfertigen	<p>Hilfswerkzeuge sind Hilfsmittel, welche im Hinblick auf das anzufertigende Werkstück in zweckdienlicher Weise aus verschiedenen Materialien selbst hergestellt werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendungszweck/Anforderungen berücksichtigen</li> </ul>	
			<b>7) Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)</b>		
2			a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gestellte Anforderungen an Funktion und Verwendung berücksichtigen</li> <li>• Qualitätsvorgaben beachten</li> <li>• Verhältnis Preis/Leistung, Haltbarkeit und Vielseitigkeit berücksichtigen</li> </ul>	
			b) Werk- und Hilfsstoffe vorbereiten	<p>Material in benötigten Gebrauchsmengen abfüllen und bereitstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktinformationen und Gefahrenhinweise beachten</li> <li>• Nach Verwendung zuordnen, präparieren und bereitstellen</li> </ul>	



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<p><i>noch lfd. Nr. 7</i></p> <p>c) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Bestimmungen und Herstellerangaben lagern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerungsbestimmungen und gesetzliche Vorschriften beachten, z. B.:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuer- und Explosionsschutz</li> <li>- vorgeschriebener Sicherheitsstahlschrank</li> <li>- Hygienevorschriften</li> <li>- Hitze-, Kälteschutz</li> <li>- Feuchtigkeitsschutz</li> <li>- Haltbarkeit</li> <li>- Lichteinfall</li> </ul> </li> <li>• Beschriftung</li> <li>• Bestandslisten</li> <li>• Entsorgung</li> </ul>
<b>8) Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 8)</b>				
2			a) Fundus sichten und Gegenstände auswählen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrierbarkeit in Ausstattungskonzept überprüfen</li> <li>• vorhandene Ausstattungsgegenstände, Perücken, Masken sichten und zusammenstellen</li> <li>• Überarbeiten</li> </ul>
			b) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplatzeinrichtung, z. B. Beleuchtung, Belüftung, Sitzmöbel, Arbeitsständer, Arbeitshöhe überprüfen</li> <li>• Sitzposition/Arbeitshaltung beachten</li> <li>• ergonomische Hilfsmittel nutzen</li> </ul>
			c) Arbeitsplatz einrichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellen von Werkzeugen, Hilfsmitteln, Geräten</li> <li>• Arbeitsumstände optimieren und Material bereitstellen</li> <li>• Vorschriften zur Unfallverhütung, zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene beachten</li> </ul>
			d) fremd- und fachsprachliche Ausdrücke anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Bezeichnungen kennen und anwenden</li> <li>• ggf. übersetzen und erklären</li> </ul>
	5		e) Skizzen und Entwürfe anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Entwürfe anfertigen oder vorgelegte modifizieren/spezifizieren für die eigenen Anforderungen, z. B. auch für spezielle Schminkmasken, Gebrauchsmasken, Bartformen, Frisuren.</li> <li>• Vermittelbarkeit - Lesbarkeit beachten</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
	6		<p><i>noch lfd. Nr. 8</i></p> <p>f) Arbeitstechniken unter Beachtung von Gestaltungsvorgaben, Kosten und Terminen festlegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitstechniken durchdenken, auf die Machbarkeit und den Zeitaufwand überprüfen</li> <li>• Abläufe koordinieren</li> <li>• Kosten feststellen</li> <li>• Terminplanung</li> </ul>
			g) Art und Menge der Werk- und Hilfsstoffe ermitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktionsbedingten Arbeits- und Ausführungsumfang berücksichtigen</li> <li>• Alternativen und Reserve einplanen</li> </ul>
			h) Material und Kostenberechnungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriterien der Kalkulation beachten, z. B. reine Materialberechnung, Materialberechnung mit Stundenlohn, betriebswirtschaftliche Berechnung</li> <li>• anfallende Kosten für Material, Werkzeuge, Hilfsmittel feststellen</li> <li>• Wirtschaftlichkeit</li> <li>• Angebote einholen</li> <li>• Preis/Leistung/Verfügbarkeit vergleichen</li> </ul>
			i) Zeitplanung für Arbeitsschritte festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitplan für die einzelnen Arbeitsschritte festlegen, um daraus den Gesamt Ablauf zu kalkulieren</li> <li>• Übersicht der Anfertigungsreihenfolge und Aufgabenteilung</li> <li>• Zeitpläne der evtl. beteiligten Werkstätten einbeziehen</li> <li>• Lieferfristen von Herstellern beachten</li> <li>• gesetzliche und tarifrechtliche Bestimmungen beachten</li> </ul>
			k) Arbeiten mit den einzubeziehenden Werkstätten abstimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit den Verantwortlichen</li> <li>• Arbeitsabläufe mit den Bereichen abstimmen, z. B. Kostüm, Plastiker, Schlosserei, Beleuchtung, Requisite</li> <li>• Zeitrahmen beachten</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<b>9) Abstimmen von Farben (§ 3 Nr. 9)</b>	
		6	a) Farben nach der Kombinierbarkeit von Pigmenten, Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln auswählen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Farben aussuchen und festlegen</li> <li>• Mischbarkeit prüfen</li> <li>• Kompatibilität prüfen</li> <li>• Materialeignung bei Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln beachten</li> <li>• Anwendbarkeit, Zusammensetzung und Verträglichkeit untereinander prüfen</li> </ul>
			b) Farben mischen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbrauchsmenge mischen</li> <li>• Lichteinwirkung berücksichtigen</li> <li>• Lösungsmittelhaltige Farben/Fett-, Ölfarben/ wasserlösliche Farben unterscheiden</li> </ul>
			c) Farbwirkungen auf die Licht- und Produktionsbedingungen abstimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit Beleuchtungsabteilung, Informationen über Lichtverhältnisse einholen</li> <li>• Unterschiedliche Farbtemperatur der Beleuchtung beachten</li> <li>• Reaktion auf Lichtfarbfilter berücksichtigen</li> <li>• Lichtverhältnisse am Schminktisch einrichten</li> <li>• Schminkmaskenprobe mit Beleuchtungsprobe abstimmen</li> </ul>
			<b>10) Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen (§ 3 Nr. 10)</b>	
16			a) Darstellermaße und -haarfarben registrieren, insbesondere Maßkarten und Tabellen anlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopfmaße nehmen/Haarfülle beachten</li> <li>• Grund- und Hilfsmaße, Haarlänge (geschneckelt ja/nein), (Original-)Haarfarbe, Sitz des Wirbels/ Scheitels</li> <li>• Mess- und Übertragstechniken auswählen und anwenden</li> <li>• Genauigkeit abwägen</li> </ul>
			b) Arbeitsköpfe auswählen, anfertigen und präparieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen berücksichtigen</li> <li>• vorhandene Arbeitsköpfe einbeziehen</li> <li>• Anfertigung eines Arbeitskopfes durch Abformen des Darstellerkopfes</li> <li>• präparieren für spezifische Arbeitsvorgänge</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
1	2	3		
			<p><i>noch lfd. Nr. 10</i></p> <p>c) Monturen anfertigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Anforderungen unterscheiden, z. B. flexible, feste, starre Monturen für Knüpf-, Näh- oder Klebeperücken</li> <li>• Materialauswahl nach Tragekomfort und Haltbarkeitsansprüchen, z. B. thermisch verformbares Material, Bändermontur</li> </ul>
			d) Haare auswählen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Anforderungen an Frisur: Fall, Länge und Farbe, Struktur auswählen</li> <li>• Echthaar (Menschen-, Tierhaare), synthetische Haare, Pflanzenfasern</li> <li>• Färbbarkeit, Verformbarkeit, Qualität</li> <li>• bei Haarteilen Struktur und Farbe mit Darstellerhaar abstimmen</li> </ul>
			e) Haarfarben und Melierungen festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regie- und Ausstattungskonzept</li> <li>- Kostüm</li> <li>- Beleuchtung</li> <li>- Darsteller</li> </ul> </li> <li>• Lebendigkeit durch Farben</li> </ul>
			f) Haare färben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenheiten der Haarsorten beachten</li> <li>• chemische Färbung</li> <li>• Oxidationsfarben</li> <li>• Haartönungen/Farbspülungen</li> <li>• Stofffarben</li> </ul> <p>Zum Beispiel werden weiße Büffelhaare in schwarzem Tee geschwenkt, damit die Gerbsäure dem Haar einen natürlichen gelblichen altersbedingten Farbton verleiht.</p>
			g) Knüpfperücken und -haarteile anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• konzeptionelle Vorgaben und gestalterische Absicht beachten</li> <li>• Knüpftchniken/Monturmaterial berücksichtigen</li> <li>• Knüpfrichtung, Fallrichtung</li> <li>• Länge/Dichte</li> <li>• Wirbel/Scheitel</li> <li>• Melierung beachten</li> <li>• keine längeren Haare verwenden als notwendig</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<p><i>noch lfd. Nr. 10</i></p> <p>h) Haare durch Schneiden und Formen gestalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schneidetechniken, z. B. Stumpfschneiden, Stufenschneiden, Effilieren, Messerschnitt</li> <li>• Formtechniken, z. B. Wickeltechnik, Fönwellung, Wasserwelle, Ondulation</li> <li>• Frisieren</li> </ul> <p>Sinnvoll ist es, die gewünschte Haarlänge so zu verknüpfen, wie es der Frisur auf der zu erstellenden Perücke entspricht.</p>
			i) Perücken und Haarteile für die Lagerung präparieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waschen/Reinigen</li> <li>• Etikettieren/Nummerieren</li> <li>• Lagerungsbedingungen beachten, z. B. staubfrei, lichtgeschützt, Schädlingschutz</li> </ul>
			k) Tressenperücken, -haarteile und -zöpfe anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Berücksichtigung der verschiedenen Tressenarten die geeigneten auswählen und erstellen</li> <li>• vernähen einer entsprechenden Tresse auf einer Perückenmontur oder Teilmontur, z. B. Allongeperücken</li> <li>• erstellen von Haarteilen durch direktes Vernähen der Tressen in entsprechender Form, z. B. Karo-Lockenteil</li> <li>• erstellen von Zöpfen durch Kordeln der entsprechenden Tressenarten</li> </ul>
			l) Klebperücken anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialien festlegen, z. B. : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitskopf</li> <li>- Montur</li> <li>- Kleber</li> <li>- Haarsorten</li> </ul> </li> <li>• Oft müssen für große Produktionen in sehr kurzer Zeit Perücken hergestellt werden. Bewährt haben sich dafür insbesondere zwei Klebetechniken: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lose Haare auf einer Montur mittels geeignetem Kleber aufkleben</li> <li>2. Vorgefertigte Haarsträhnen auf gleiche Art frisurgemäß aufkleben</li> </ol> </li> </ul>
			m) Perücken aus haarfremden Werkstoffen anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialien auf Wirkung, Gewicht, Handhabbarkeit und Verarbeitungsumstände prüfen und auswählen, z. B. Schaumgummi, Wolle, Federn, Hobelspäne, Drahtgeflechte, Kunststofffolien, Leder, Hanf, Stoffe aller Art</li> <li>• auf Montur verkleben, vernähen, verknüpfen</li> <li>• Unfallverhütungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beispielbarkeit der Perücken beachten</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<p>noch lfd. Nr. 10</p> <p>n) Körperbehaarungen anfertigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• z. B. Schnurrbärte, Backenbärte, Vollbärte, Augenbrauen, Wimpern, Brust-, Bein-, Arm- und übrige Körperbehaarung, Tierfellimitationen</li> <li>• Haarwuchsrichtung, -dichte und Wirbel beachten</li> <li>• Beknüpfen, Nähen oder Bekleben von z. B. Trikots, Strümpfen, Handschuhen, Tüllstücken</li> <li>• „aus der Hand kleben“ direkt auf den Körper</li> <li>• Bewegungsfreiheit des Darstellers beachten</li> </ul>
			<b>11) Anfertigen von Glatzen (§ 3 Nr. 11)</b>	
5			a) Arbeitsköpfe präparieren und Glatzenformen festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Glas- und Porzellan Köpfe, polierte Metallköpfe, Kunststoffköpfe</li> <li>• Isolationsmaterial für Gipsköpfe nach Glatzenmaterial auswählen</li> <li>• Form und Größe, Veränderungen</li> </ul>
			b) Monturen, Vollglatzen und Glatzenteile anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werkstoff auswählen für z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatzen ohne Kunststoffmaterial</li> <li>- Glatzen aus Gummimaterial</li> <li>- Glatzen aus Kunststoff</li> </ul> </li> <li>• Gesundheitsschutz, z. B. Atemschutz, Absauganlage, Handschuhe</li> <li>• Auftragechnik</li> <li>• Einfärbemethoden</li> </ul>
			c) Glatzen konservieren und lagern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialgerecht, z. B. luftdicht, sauber und formstabil</li> <li>• trocken, staubfrei</li> </ul>
			d) Glatzen von Arbeitsköpfen ablösen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• materialgerechtes Abziehen unter sorgfältigem Abputzen</li> </ul>
	6		e) Teilglatzen mit eingearbeiteten Befestigungspunkten herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• einarbeiten von z. B. Tüllen, Bändern, Befestigungen</li> <li>• Verstärkung</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<p><i>noch lfd. Nr. 11</i></p> <p>f) Haare durch Knüpfen, Kleben und Stechen befestigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knüpfen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- spezielles Glatzenmaterial</li> <li>- eingearbeitetes Gewebe</li> </ul> </li> <li>• Kleben:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Glatzenmaterialien</li> <li>- kompatibler Kleber</li> </ul> </li> <li>• Stechen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Materialstärke</li> </ul> </li> </ul>
<b>12) Anfertigen von Masken und Körperteilen (§ 3 Nr. 12)</b>				
5			a) unterschiedliche Formen modellieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• konzeptionelle Vorgaben, gestalterische Absicht, Beanspruchungsart</li> <li>• Modelliermasse unter Berücksichtigung der Methode der Weiterverarbeitung auswählen</li> <li>• Darstellerverhältnisse berücksichtigen</li> </ul>
			b) Körperteile und Köpfe abformen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abformmaterial auswählen, z. B. Gips, Alginate, Abformkunststoffe</li> <li>• Verarbeitungsmethoden/Herstellerangaben beachten</li> <li>• Hautschutz, Hygienevorschriften</li> <li>• die abzuformende Person über den Arbeitsablauf unterrichten, auf ruhige Arbeitsatmosphäre achten</li> <li>• Unfallverhütungsvorschriften</li> </ul>
			c) starre und flexible Masken und plastische Teile, insbesondere durch Kaschieren, Laminieren und Ausgießen, anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprüche an Detailgenauigkeit</li> <li>• Materialauswahl                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitsschutz, Sicherheitsvorschriften</li> </ul> </li> <li>• Materialgerechte Anfertigungstechnik bei:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Positivform, z. B. Tiefziehen, Treiben, Kaschieren, Laminieren, Tauchen</li> <li>- Negativform, z. B. Ausgießen, Kaschieren, Laminieren,</li> <li>- Hohlform füllen</li> </ul> </li> </ul>
			d) Negativ- und Positivformen herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Unterzügen die Trennlinien festlegen</li> <li>• Wahl des Abformmittels unter Berücksichtigung der Weiterverarbeitung</li> </ul>
			e) Masken im Direktverfahren, insbesondere durch Wattieren, Kleben und Nähen anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden, z. B.: Schneiden, Wattieren, Kleben, Löten, Nähen</li> <li>• Materialien, z. B.: Leder, Schaumgummi, Folien, Stoffe, Watte, Draht</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
	6		<p><i>noch lfd. Nr. 12</i></p> <p>f) Masken und Körperteile, insbesondere durch Strukturieren, Bemalen, Spritzen und Schminken, fertig stellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Struktur, Technik und Farben den Anforderungen entsprechend auswählen</li> <li>• Strukturen aufbringen, Plakative Bemalung, Airbrush, Schminkeffekte</li> </ul>
		12	<p>g) Art der Beanspruchung ermitteln, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen festlegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen an z. B. Sprechmaske, Singmaske, Tanzmaske, „stumme“ Maske</li> <li>• Mechanische Beanspruchung, Dauer des Einsatzes feststellen</li> <li>• Hygienische Anforderungen, personenbezogen</li> <li>• Reinigungs- und Desinfektionsfestigkeit</li> </ul>
			<p>h) Masken im Hohlformverfahren anfertigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe 12 a), b) und d)</li> <li>• Herstellung von Einfüllmöglichkeiten und Überströmkanälen</li> <li>• Materialabhängige Isolation durchführen</li> <li>• Formtemperatur, Raumtemperatur, Trocknungsgrad, Luftfeuchtigkeit beachten</li> <li>• Formteile materialgerecht zusammenfügen und fixieren</li> <li>• Füllmaterial nach Bedarf vorbereiten</li> <li>• Fülltechniken, z. B. Einspritzen, Ausschäumen, Ausgießen</li> <li>• Reaktionszeiten abwarten, ggf. Vulkanisieren</li> <li>• materialgerechtes Auslösen unter Abpudern</li> <li>• Hygienevorschriften beachten</li> </ul>
			<p>i) Körperteile und Köpfe unter Beachtung der den Rollencharakter kennzeichnenden Merkmale gestalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hergestellte Köpfe und Körperteile zur Strukturierung und Bearbeitung vorbereiten</li> <li>• unter Berücksichtigung der Rollenanforderungen gestalten, Charaktereigenheiten des Darstellers übertragen</li> <li>• Aktionsverletzungen berücksichtigen</li> <li>• Funktionalität beachten</li> <li>• Aktionsablauf mit Regie abstimmen</li> </ul>



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<b>13) Anfertigen von Spezialeffekten (§ 3 Nr. 13)</b>	
		10	a) trockene und frische Hautveränderungen sowie Aktionsverletzungen anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktionsverletzungen, z. B. Schürf-, Schnitt-, Schusswunden</li> <li>• Hautveränderungen, z. B. Anomalien, offene Brüche</li> <li>• Hilfsmittel, z. B. Kunststoffmaterial, Gelatine, Gummimaterial, Wachs, Kitt, Blut</li> <li>• passgenaue plastische Teile</li> <li>• Schminktechniken</li> <li>• Techniken für Effekte anwenden, z. B. für aktives Bluten</li> </ul>
			b) bewegliche, veränderbare und starre Deformationen anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Techniken, z. B. pneumatische Kissen</li> <li>• Verletzungen, Beulen, Schusswunden</li> </ul>
			c) Konstruktionen beteiligter Werkstätten einarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperation mit anderen Werkstätten, Integration in die maskenbildnerische Arbeit</li> <li>• Mitwirkung bei der Entwicklung von Konstruktionen mit elektrischen, elektronischen, chemischen und physikalischen Effekten</li> <li>• Integrieren von Konstruktionen in Masken und Körperteilen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften</li> </ul>
			<b>14) Schminken (§ 3 Nr. 14)</b>	
10			a) Haut, insbesondere unter Beachtung unterschiedlicher Hauttypen und Hautfarben, zum Schminken vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. reinigen, entfetten, störende Merkmale abdecken</li> <li>• grundieren/Grundteint auftragen</li> <li>• Empfindlichkeiten/Allergien erfragen und berücksichtigen</li> <li>• Produktinformationen beachten</li> </ul>
			b) Grundtechniken des Schminkens anwenden, insbesondere Licht und Schatten setzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beleuchtung und Betrachtungsabstand berücksichtigen</li> <li>• Anatomische Gegebenheiten und Rollencharakter beachten</li> <li>• Schattierungen, plastische Darstellung von Höhen und Tiefen</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<p><i>noch lfd. Nr. 14</i></p> <p>c) Reinigungstechniken anwenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauttyp/Empfindlichkeiten/Allergien beachten</li> <li>• Entfernung von plastischen Teilen und Haarerersatz fachgerecht durchführen</li> <li>• Vereinbarte Materialien zur Verfügung stellen</li> </ul>
		10	<p>d) Haut unter Beachtung schminktechnischer Möglichkeiten und der Erfordernisse für Bühnen-, Foto-, Film- oder Fernsehproduktionen schminken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktionsbedingungen beachten und berücksichtigen, z. B. Lichtbedingungen, Betrachterposition, Klima, mechanische Beanspruchung, Aufnahmematerial</li> <li>• weitergehende Schattierungen, alterstypische Merkmale, Charakterveränderungen, Hautanomalien</li> </ul>
			<p>e) Phantasiemasken und plakative Masken sowie Tiermasken nach artentypischen Merkmalen gestalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unabhängig von der menschlichen Anatomie</li> <li>• Phantasiemasken: völlig freie Gestaltungsmöglichkeiten</li> <li>• plakative Masken: kontrastreiche Farbgebung, Beschränkung auf das charakteristisch Notwendige, z. B. Clownsmasken, asiatische Masken</li> <li>• Tiermasken: Darstellung der Charakteristik phantasievoll, plakativ oder realistisch</li> </ul>
			<p>f) Körperbemalungen auftragen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen, z. B. Wischfestigkeit, Wasserfestigkeit beachten</li> <li>• flüssige Schminke: streichen, wischen, tupfen, malen, sprühen mit Schwamm, Pinsel, Airbrush</li> <li>• Fettschminke: streichen, wischen, tupfen, malen mit Schwamm und Pinsel</li> <li>• Fixieren</li> </ul>
			<p>g) plastische Veränderungen an Darstellern herstellen und einschminken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hautempfindlichkeit/Allergien beachten</li> <li>• Bewegungsmöglichkeiten berücksichtigen</li> <li>• auftragen des plastischen Materials und/oder ankleben von vorgefertigten Teilen</li> <li>• herstellen der Übergänge</li> <li>• organisches Einschminken</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<b>15) Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen (§ 3 Nr. 15)</b>	
10			a) Haarlängen bestimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Anforderungen ermitteln</li> <li>• ggf. Haarteile oder Verlängerungen einplanen Struktur</li> </ul>
			b) Schneidetechniken auswählen und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haartyp unterscheiden</li> <li>• Schneidetechniken nach Anforderungen</li> </ul>
			c) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen, Papillotiertechniken und Ondulation, gestalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Auswahl der Technik konzeptionelle Vorlage berücksichtigen</li> <li>• Haartyp/Haarsorte berücksichtigen</li> <li>• Produktionsbezogene Anforderungen beachten</li> <li>• Zeitepoche berücksichtigen</li> </ul>
	12		d) Schling- und Stecktechniken anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schling- und Stecktechniken sind Voraussetzungen für einen optimalen Halt der Frisuren in sich und für die Festigkeit am Kopf</li> </ul>
			e) Frisuren unter Berücksichtigung produktionsbezogener Anforderungen, insbesondere an die Haltbarkeit und Wiederauffrisierbarkeit, fertigstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haltbarkeitsansprüche festlegen, z. B. ablaufbedingte Lockerungen/Auflösung der gesamten Frisur berücksichtigen</li> <li>• Umfrisiermöglichkeiten einplanen, Zeitfaktor berücksichtigen, ggf. weitere Perücken vorbereiten</li> <li>• Aufwand der Wiederherstellung ermitteln</li> <li>• ggf. durch Foto dokumentieren</li> </ul>
			<b>16) Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 16)</b>	
		6	a) Prüfkriterien festlegen und unter Beachtung von produktionsbezogenen Vorgaben, insbesondere gestalterischer Qualität, Farbrichtigkeit sowie Nah- und Fernwirkung, Haltbarkeit und Funktionalität, anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestalterische Prüfkriterien nach konzeptionellen Vorgaben für das Maskenbild festlegen, anwenden und durchführen</li> <li>• Produktionsbedingungen herbeiführen</li> <li>• Funktionalität</li> <li>• Bewegungsabläufe simulieren/berücksichtigen</li> <li>• Betrachtungsposition</li> <li>• Farbrichtigkeit/Farbwirkung unter Produktionsbedingungen</li> <li>• Zusammenwirken von Maske/Kostüm/Bühnenbild</li> <li>• Abgleichung mit beteiligten Werkstätten</li> <li>• Korrekturen/Änderungen vornehmen</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<p><i>noch lfd. Nr. 16</i></p> <p>b) Funktionsprüfungen durchführen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionalität</li> <li>• Haltbarkeit</li> <li>• Produktionsbedingungen durchspielen</li> </ul>
			<p>c) Maskenbilder testen und korrigieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführbarkeit</li> <li>• Umsetzung am Darsteller</li> <li>• Zeitkriterien</li> <li>• relevante Produktionsbedingungen herbeiführen</li> <li>• Ursachen von Problemen analysieren</li> <li>• Korrekturen umsetzen</li> <li>• ggf. beteiligte Werkstätten einbeziehen</li> </ul>
			<b>17) Arbeiten für Proben und Produktionen (§ 3 Nr. 17)</b>	
	3		<p>a) mit zwischenmenschlichen Konfliktsituationen umgehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgangsformen und Kommunikation</li> <li>• Stressfaktoren berücksichtigen</li> <li>• Verfassung und intime Situation berücksichtigen</li> <li>• Konfliktursachen frühzeitig erkennen und vermeiden, Gründe für das Entstehen von Konflikten bewusst machen, z. B. Sach- und Beziehungsebene unterscheiden</li> <li>• Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden, z. B.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- sachliche Aussprache/Distanz wahren</li> <li>- keine Schuldzuweisungen</li> <li>- gemeinsam Lösungen suchen</li> <li>- Entschuldigung</li> <li>- Beschwerden weiterleiten</li> <li>- Verantwortlichkeiten nennen</li> </ul> </li> <li>• Darsteller frühzeitig über die beabsichtigten Veränderungen informieren</li> <li>• Konversation nur auf Wunsch</li> <li>• Ruhe ausstrahlen</li> </ul>

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			<p><i>noch lfd. Nr. 17</i></p> <p>b) Maskenteile von Darstellern abnehmen, reinigen, aufarbeiten, instand setzen, aufbewahren und registrieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maskenteile, z. B. Perücken, Bärte, Hautverletzungen, plastische Hautveränderungen abnehmen</li> <li>• Rücksichtnahme auf Darsteller und Material</li> <li>• Zustand überprüfen</li> <li>• Trocknung, Reinigung, Desinfizierung</li> <li>• Reparaturen vornehmen</li> <li>• sach- und materialgerechte Lagerungsbedingungen</li> <li>• Betriebsübliche Inventarisierung anwenden</li> </ul>
		14	<p>c) Produktionsschminkpläne erstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Berücksichtigung von:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktionsbedingungen</li> <li>- Koordination des eigenen Ablaufs</li> <li>- Mitarbeiterzahl</li> <li>- zeitliche Reihenfolge der Auftritte</li> <li>- Konzentrations-, Aufwärm-, Ansprech-, Einsingzeiten, Soundcheck</li> </ul> </li> <li>• zeitliche und räumliche Gliederung</li> <li>• Transparenz für alle Beteiligten</li> <li>• Überarbeitung in Absprache mit den Beteiligten</li> </ul>
			<p>d) erarbeitetes Maskenbild anlegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Siehe auch 17 a)</b></li> <li>• konzeptionelle Vorgaben berücksichtigen</li> <li>• zügige, ruhige Durchführung</li> <li>• Dokumentation/Zeichnungen/Fotos verwenden</li> </ul>
			<p>e) Vorstellungs- und Produktionsbücher anlegen und führen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation durch Text, Fotos, Zeichnungen der einzelnen Maskenbilder</li> <li>• Produktionspläne</li> <li>• Besonderheiten, Probleme dokumentieren</li> <li>• Inventarisierungsnummern zuordnen</li> <li>• Vorstellungen/Produktionstage auflisten</li> <li>• Kostenabrechnung</li> </ul>

---

Infos

## 1. Hinweise zur Ausbildung von A - Z

### 1.1 Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule

Die berufliche Erstausbildung für den Maskenbildner erfolgt im dualen System der Berufsausbildung.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem Ausbildungsbetrieb und in einer Berufsschule erwerben.

Die Dualität zeigt sich auch in unterschiedlichen Ausbildungsvorschriften:

- Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung sind die als Rechtsverordnung erlassenen bundeseinheitlich geltenden Ausbildungsordnungen.
- Grundlage für die Lehrpläne der Berufsschulen sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz der Bundesländer.

Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne unterscheiden sich daher sowohl in ihrer Rechtsqualität als auch in ihrem Geltungsbereich.

Die Ausbildungspraxis kann für die Berufsausbildung zum Maskenbildner auf einen Ausbildungsrahmenplan zurückgreifen, der mit dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz abgestimmt ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen gegeben.

Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung wird im Wesentlichen von einer konstruktiven Abstimmung zwischen den Lernorten Schule und Betrieb abhängen.

### 1.2 Ausbildereignung

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) darf nur derjenige ausbilden, der persönlich und fachlich dazu geeignet ist. Zur Berufsausbildung ist fachlich geeignet, wer die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzt. Weitere Konkretisierung erfolgt in der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung - Ausbildereignungsverordnung (AEVO) - vom 16. Februar 1999, Novellierung zum 01. August 2009. Danach hat das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse grundsätzlich in einer besonderen Prüfung nachzuweisen. Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder und der Auszubildenden vorliegt. Die fachliche Eignung wird in §§ 27-33 BBiG präzisiert.

Der neue Ausbildungsberuf verlangt vom Ausbilder grundlegende pädagogische Fertigkeiten. Er soll nicht nur „Vormacher“ sein, sondern sich vielmehr als Betreuer und Berater für Auszubildende verstehen und sie somit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten befähigen.

### 1.3 Berichtsheft/Ausbildungsnachweis

Das in der Form von Ausbildungsnachweisen geführte Berichtsheft ermöglicht den Auszubildenden, die Lerninhalte bestimmter

Themenbereiche, die ihnen während der Ausbildung vermittelt werden, schriftlich festzuhalten. Gehörtes, Gesehenes, Eingebühtes wird noch einmal überdacht und rekapituliert, um es zusammenfassend dokumentieren zu können. Für den Lernprozess insgesamt ist dies ein erprobtes Hilfsmittel, um die gemachten Erfahrungen später verwerten zu können.

Bei gewissenhafter Führung des Berichtsheftes kann dieses den Charakter eines „eigenen Fachbuches“ bekommen. Skizzen, Fotos und schriftliche Aufzeichnungen über das Gelernte geben dem zukünftigen Maskenbildner auch nach abgeschlossener Ausbildung die Möglichkeit, auf den während der Ausbildung gesammelten Erfahrungsschatz jederzeit zurückgreifen zu können. Vielfältige Erfahrungen und wertvolle Tipps „alter Hasen“ können - auch wenn eine gewünschte Fertigkeit erst nach einiger Zeit wieder gefragt ist - abgerufen werden. Deshalb wird von den Autoren empfohlen, dass das Berichtsheft nicht nur stichwortartig die gelernten Ausbildungsinhalte wiedergibt, sondern das Gelernte ausführlich und informativ dargestellt wird. Auf Seite 49 ff sind zwei Ausbildungsnachweise beispielhaft abgedruckt.

Für den Ausbilder ist das Berichtsheft geeignet, sich über den jeweiligen Ist-Stand der Ausbildung zu informieren. Er kann überprüfen, ob die bereits vermittelten Lerninhalte möglicherweise wiederholt oder vertieft werden müssen.

§ 43 Abs. 1 Ziffer 2 des BBiG regelt, dass zur Abschlussprüfung nur zuzulassen ist, wer vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat.

Ausbildungsnachweise können aber auch dazu dienen Ausbildungsmängel aufzuzeigen. Anhand korrekt geführter Ausbildungsnachweise ist feststellbar, ob Wissenslücken der Prüfungsteilnehmer/innen auf Lücken oder auf einseitigen Schwerpunktsetzungen in der Ausbildung beruhen. Die Ausbildungsnachweise erhalten damit den Charakter eines Kontrollinstruments zur Überprüfung der Qualität der Ausbildung.

Trotz dieser wichtigen Funktionen dürfen die Ausbildungsnachweise vom Prüfungsausschuss oder von einzelnen Mitgliedern keinesfalls zur Bewertung der Prüfungsleistungen oder zur Feststellung des Gesamtergebnisses herangezogen werden.

### Hinweise und Beispiele für die Gestaltung des Berichtsheftes

#### Themen des Berichtsheftes für Auszubildende zum Maskenbildner

Neben den Wochenberichten über die ausgeführten Tätigkeiten in der Ausbildung, sollen zu folgenden Überschriften ausführlichere Gesamtumstände, Planungen und Arbeitsabläufe geschildert werden.

- 1.1 Maßnahmen und Übertragen der Maße auf einen Arbeitskopf
- 1.2 Arbeitsgänge zur Herstellung einer Perücke mit Ansatz Herstellung verschiedener Damen- und Herrenperückenmonturen
- 1.3 Anfertigung von Bärten (Vollbart, Kinnbart, Schnurrbart ... - Knüpfrichtungen)

- 1.4 Veränderung der Gesichtsform durch Bart- und Haartrachten, proportionsgerechtes Aufsetzen von Perücken
- 1.5 Schminksorten und ihre Anwendungsbereiche  
Veränderung des Gesichts durch Schminken
- 1.6 Herstellung eines Kopfabdruckes und eines Gipskopfes  
Abdruck nehmen vom Darsteller (Gesicht, Kopf, Gliedmaßen)
- 1.7 Beschreibung der Arbeitsgänge zur Herstellung von Masken (Nennung verschiedener Materialien)  
Modellier Techniken und deren Anwendbarkeit
- 1.8 Herstellung von Perücken aus haarfremden Materialien

- 2.1 Umgang mit dem Darsteller
- 2.2 Anfertigung einiger Skizzen als Arbeitsgrundlage
- 2.3 Ausarbeitung von Negativ-/Positivformen
- 2.4 Verfremdung des Positivs zur Realisierung der gestellten Aufgabe  
Herstellung der endgültigen Arbeitsform - Positiv/Negativ
- 2.5 Anfertigung verschiedener Glatzen, Reinigung, Pflege und Lagerung  
Aufsetzen und Entfernen einer Vollglatze
- 2.6 Arbeitsabläufe von der Besprechung bis zur Premiere/Sendung

- 3.1 Anfertigung einer tragbaren, funktionellen Tiermaske
- 3.2 Zeichnen einer Phantasieperücke und die Beschreibung der Herstellung
- 3.3 Anfertigung einer tragbaren Tanzmaske auf der Grundlage eines Abdruckes
- 3.4 Bart aus der Hand kleben, Erstellung von Körperbehaarungen
- 3.5 Herstellung eines Schaumteiles und die Anwendbarkeiten
- 3.6 Verarbeitung und Anlegen von plastischen Gesichtsteilen aus verschiedenen Materialien
- 3.7 Herstellung von Spezialeffekten (Verletzungen, Narben, Deformierungen...)
- 3.8 Schminken von Charaktermasken
- 3.9 Phantasie- und plakatives Schminken/Schminken von Tiermasken
- 3.10 Wechselwirkung der Schminke im Scheinwerferlicht

Zusätzliche Themen, die sich an dem Ausbildungsrahmenplan orientieren, sind natürlich möglich.



**Beispiel für eine Maßkarte**

<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Die 7 wichtigsten Maße:</b>
<b>Haarfarbe:</b>	Scheitel/Wirbel:	1. Kopfumfang
<b>Haarlänge:</b>	über Auge links:	2. Stirn zum Nacken = a Knickpunkt Stirn zum Nacken = b Haaransatz
<b>Geschneckelt: ja ' nein '</b>	über Auge rechts:	3. Ohr zu Ohr über Oberkopf = Haaransatz über Ohr
		4. Tampelspitze zu Tampelspitze über Hinterkopf
		5. Nackenbreite = a Knickpunkt Nackenbreite = b Haaransatz
		6. Ohrbogen zum Nacken = a Knickpunkt Ohrbogen zum Nacken = b Haaransatz
		7. Kotelettenspitze zu Kotelettenspitze über Wirbel
		<b>Einige Hilfsmaße:</b>
		8. Ohr zu Ohr über Hinterkopf
		9. Stirnhöhe = Nasenwurzel zu Haaransatz
		10. Tampelspitze zu Ohr Mitte
		11. Koteletten Breite
		12. Stirnbreite (=Anhaltspunkt für Verwendbarkeit des Holzkopfes)

## Thema: Die Herstellung einer Montur

Um eine Perücke herstellen zu können, ist eine gut sitzende Montur nötig, die eine einwandfreie Passform gewährleistet. Sie übernimmt eine ähnliche Funktion wie unsere natürliche Kopfhaut. Monturen sind Träger zur Befestigung und Zusammenfügung verschiedenster Materialien. Ganz entscheidend ist zunächst das sorgfältige Vermessen der Kopfmaße, die dann auf einen Arbeitskopf genauestens übertragen werden. Es wird insbesondere Montierband aus Seide verwendet, welches eine verstärkte Webkante hat. Diese verhindert ein Ausreißen oder Verziehen der Montur.

Beim Montieren beginnt man in der Mitte des Nackens, wobei die linke Hand das Montierband führt bzw. spannt und die rechte Hand mit Hilfe der Montierzange die Montierstifte in den Arbeitskopf drückt. Die herausstehenden Enden der Montierstifte werden mit der Zange umgebogen und in den Arbeitskopf gedrückt. Auf diese Weise wird die spätere Näharbeit erleichtert.

Bei einem Außenbogen des Montierbandes werden die Montierstifte außen, beim Innenbogen am Innenrand befestigt.

Die beim Montieren entstehenden Falten werden ganz fein vernäht, so dass sie kaum sichtbar sind. Jetzt werden die Bänder von Ohr zu Ohr und von der Stirn zum Nacken gespannt und vernäht. Je nach Wunsch wird dann noch ein Scheitel ausmontiert.

Die Federn (Uhrfedern) im Nackenbereich werden in Hohlband vorsichtig eingearbeitet, wobei immer mit kleinen Stichen gearbeitet werden sollte, damit die Montur nicht zu stark anfrägt.

Federn in einer Montur sind unerlässlich, um einen guten und sicheren Halt im Nacken zu garantieren. Mit einem kleinen Hammer können die verähteten Falten noch zusätzlich durch leichtes, gezieltes Klopfen geglättet werden.

Nun werden die Montierstifte auf der Innenseite der Montur entfernt und insbesondere Thermotüll, Seidengaze oder Baumwolltüll aufgespannt.


Das Thermotüll wird mit Hilfe eines Heißluftföhns vorsichtig aufgeföhnt.

Baumwolltüll wird hauptsächlich bei Damenmonturen eingesetzt, wegen seiner Dehnbarkeit.

Bei einigen Herrenmonturen, so genannten Plätzenmonturen, wird ganz auf die vorderen Bänder verzichtet, ganz anders bei den Allougeperücken. Hier wird die eigene Ansatzmontur montiert.

Es gibt viele verschiedene Arten von Monturen aus den unterschiedlichsten Materialien. Einige davon sind Schaumgummimonturen, Ledermonturen oder Filzstumpenmonturen.

## Anfertigung einer tragbaren Tandemaske auf der Grundlage einer Abdruckes

Die Kriterien für eine Tandemaske sind, daß sie gut und fest sitzt, daß man darin gut sehen, hören und atmen kann. Damit dies gewährleistet ist, stufen luftbauten vor, bzw. auf dem Gesicht, die das Selbstbild einschneidern nicht zu groß sein. Wenn je größer der Luftbau, desto mehr rückt die Sehlinie nach oben , was bei der Bewegung auf der Zilne hindert.

Damit die Maske gut sitzt, sollte sie auf einem Gesichtsbzw. Kopfabdruck des Ausstellers hergestellt werden. Hierauf wird nun modelliert. Einem guten Sitz bekommt die Maske auch dadurch, daß sie an bestimmten Punkten, haltgebenden Punkten wie der Stirn u. den Wangen so dünn modelliert wird, daß sie hier nicht anliegt.



Beim Modellieren muß auch beachtet werden, wie später weitergearbeitet wird. Wenn je nachdem, ob mit einem festen oder einem flexiblen Material gearbeitet wird, muß dementsprechend anders modelliert werden.

Z.B. kann bei Verarbeitung zu einem festen Gehäuse nicht so weit zum Hals weitergearbeitet werden wie bei einer Verarbeitung mit Schaum.

Bei der Wahl der Weiterverarbeitung sollte beachtet werden, daß eine Tandemaske außerdem leicht sein sollte, damit sie die Bewegung nicht behindert.

Wird ein Gipsnegativ des modellierten Gesichts hergestellt, dann muß darauf geachtet werden, daß keine Unterzüge entstehen. Das heißt, daß kein Punkt der später mit Gips ausgegossen wird unter einem Punkt des Gipskopfes liegt, der als Grundlage des Abdruckes dient. Dies kann z.B.

am Hals oder am dem Ohrenpassionen.



hier muss mit Plastilin aufgefüllt werden

Nachdem die Maske in allen Feinheiten modelliert wurde wird sie gut eingefettet mit Abschminke und danach erneut mit Gips.

Damach wird drumherum eine Kiste gebaut, das heißt die Maske wird auf ein Brett gebettet, an das von 4 Seiten Bretter angeschraubt werden.

Die Ritzen werden am besten mit Plastilin verschlossen. Damach wird auch die Kiste von innen ausgefettet. Dem wird Gips angefügt, am besten Hautgips. Dieser wird in die Form eingegossen. Um Gips zu sparen

kann man an den Stellen, an denen mehr Gips notwendig ist, also an tieferen Stellen der modellierten Maske Gips aufbauen von Stellen, an denen weniger Gips notwendig ist, also an tieferen Stellen der modellierten Maske. Dies ist möglich, wenn der Gips ansetzt.

Nachdem der Gips ausgehärtet ist, d.h. hart geworden und wieder abgehärtet ist, werden die Bretter abgeschraubt u. der Gipskopf, der als Grundlage des Abdrucks dienen unten herausgezogen. Im Idealfall kommt alles Modellierte mit, wenn nicht, muss es vorsichtig herausgeholt werden. Dies geht, je nach Plastilin am besten, solange die Gipsform noch warm ist, oder erst dann, wenn die Form ausgehärtet u. das Plastilin ausgehärtet ist. Wichtig ist es aber, Gipspositiv und Negativ schnell voneinander zu trennen, denn falls Unterteile verkleben sind, können sie beide später überhaupt nicht mehr auseinanderbekommen.

Sind Defekte im Negativ dann sollten diese sofort ausgebessert werden. Dem wird die Form mit Alkohol gereinigt.

Dem kann die Form weiterbearbeitet werden. Es kann nun bearbeitet werden - was allerdings nur dann möglich ist, wenn keine Unterteile in der Negativform verklebt sind. Oder es kann geschäumt werden

Bei der Verwendung von Kaltbaum wird die Form zunächst mit Gummi-  
milch ausgegossen. Das legt man beide anziehen. Der Rest der Gummimilch  
wird nach gründlichem Ausschlecken - weggelesen. Dem wird Kaltbaum  
in entsprechender Menge durch Verfahren der verschiedenen Komponenten  
beigestellt. Dieser wird in die Form gegeben und der gründlich vom  
Plastik befreite und mit Alkohol gereinigte Kopf, der als Grundlage des  
Netzwerkes, wird von oben eingepreßt, so daß Maske und Kopf der  
späteren Träger perfekt aufeinanderpassen. Wichtig ist, daß der Kopf vorher  
trocken gut mit Trennmittel (z. B. Spezialtrennmittel für Schaum)  
eingestrichen wurde, da Schaum und Kopf ansonsten nicht mehr leicht auseinander-  
zubekommen sind. Wird die Form mit Gummimilch ausgegossen, muß  
diese natürlich nicht isoliert werden, dann muß die Form nur gut ausge-  
putzt werden, damit sich die Gummimilch wieder löst. Wird jedes Stück  
in die Form geschäumt, dann muß diese ebenfalls isoliert werden.

Nachdem der Schaum vollkommen aufgegangen ist und nicht mehr bleibt  
wird der Kopf herausgenommen und der Schaum abgeputzt. Dem wird  
die gesamte Maske aus der Form gelöst.

Dem werden Augen, Nase, Mund und Ohren ausgeschnitten.

Danach wird der Hinterkopf stampfen und dann die Maske mit  
Airbrush eingedunkelt. Zum Malen kann Mattspray verwendet werden.

Danach werden die Zähne eingesetzt und bemalt.

Dem werden Haare angeklebt und geschnitten.

Eventuell notwendige Befestigungen wie Gummis und Klappen werden  
angebracht.

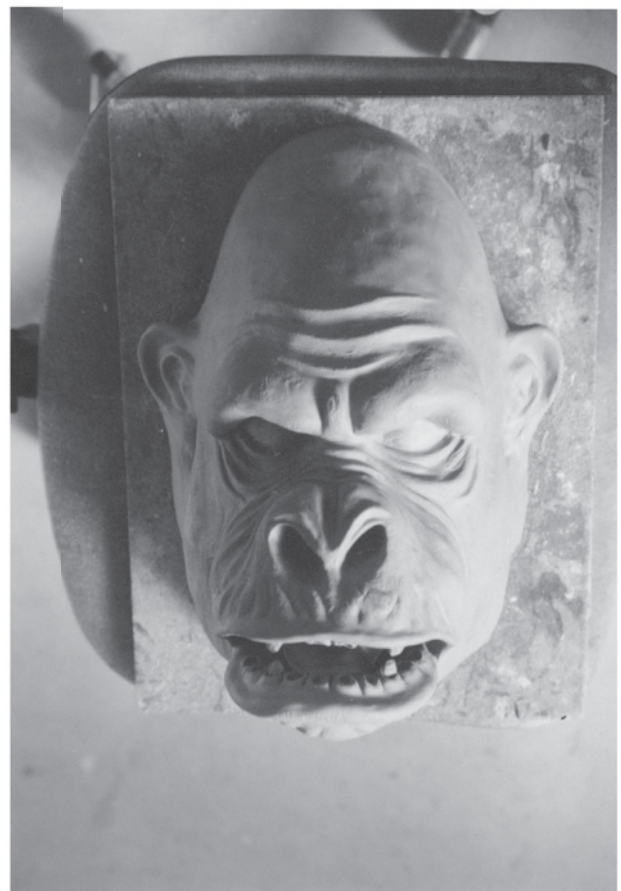
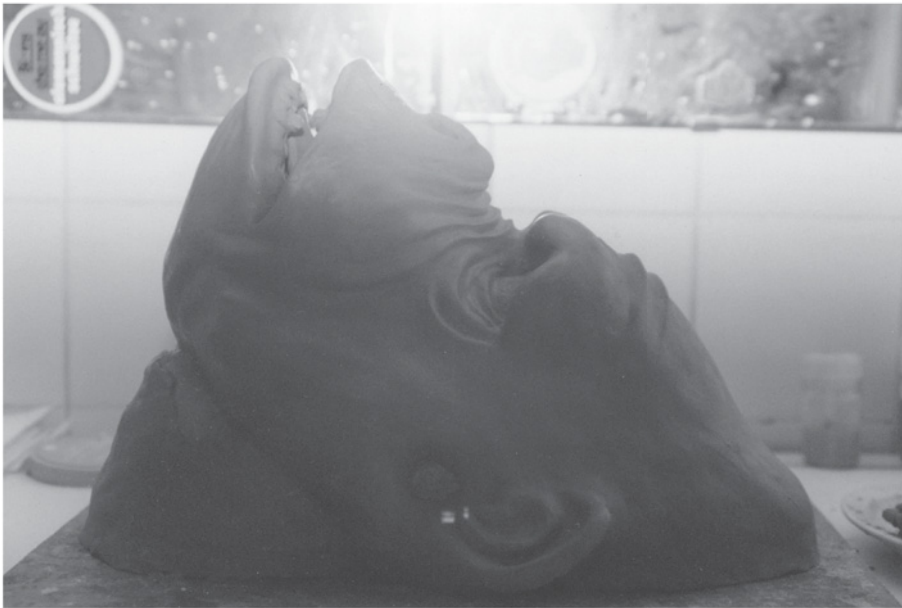


Modellieren der  
Maske



Unterseite vom Gesamtkopf  
herausgenommen

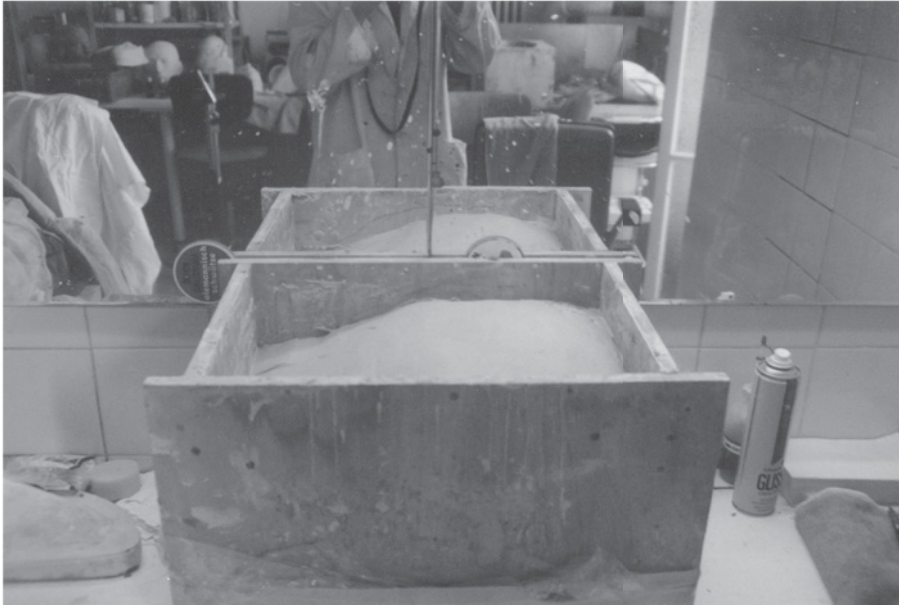
201



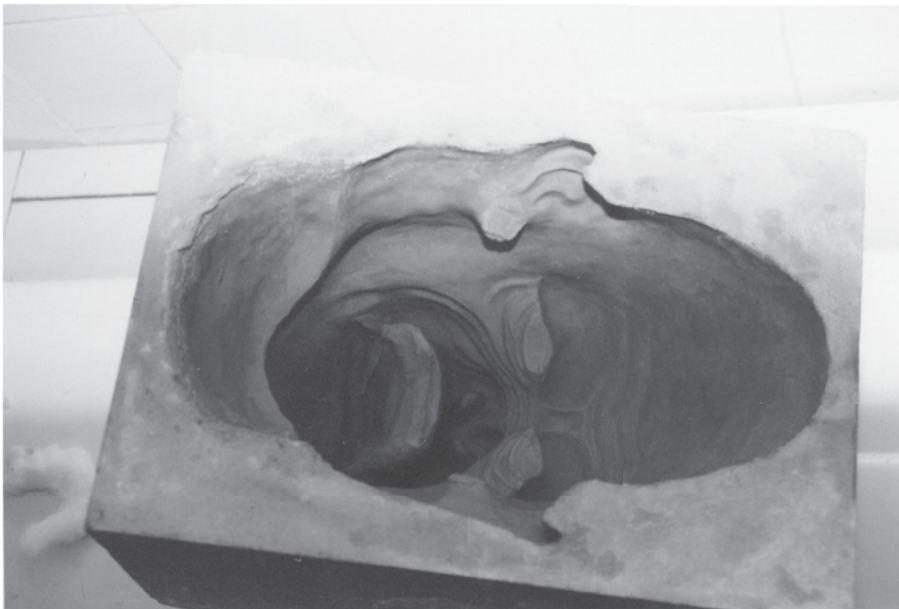
*Maske mit modellierten Feinheiten,  
Faltlinien*

202





Abtragemehmen vom Positiv, Herstellung einer Negativgipsform mit Hilfe einer Kiste



Negativgipsform



gestäubte u. zuvor mit Gummimilch ausgepresste Maske



dazu mit Schaum u. Schaumstoff aufgebaut und mit Tüll überzogenem Hinterkopf



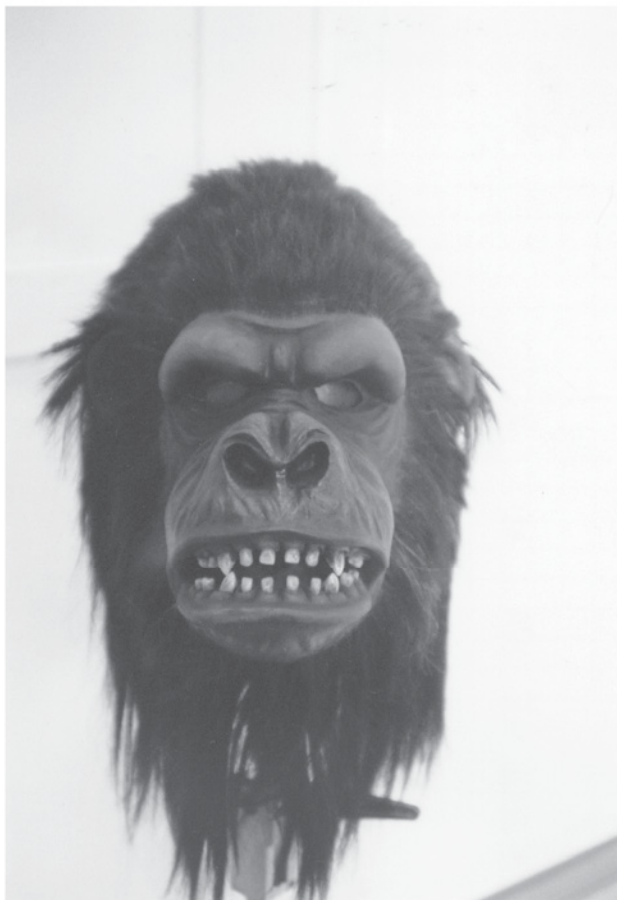
Falten festgerichtet und gesamter Hintekopf mit Gummimilch überzogen



mit Airbrush eingesprühte Maske



Kaske mit  
Lange-  
Schmucktem  
Hinterteil

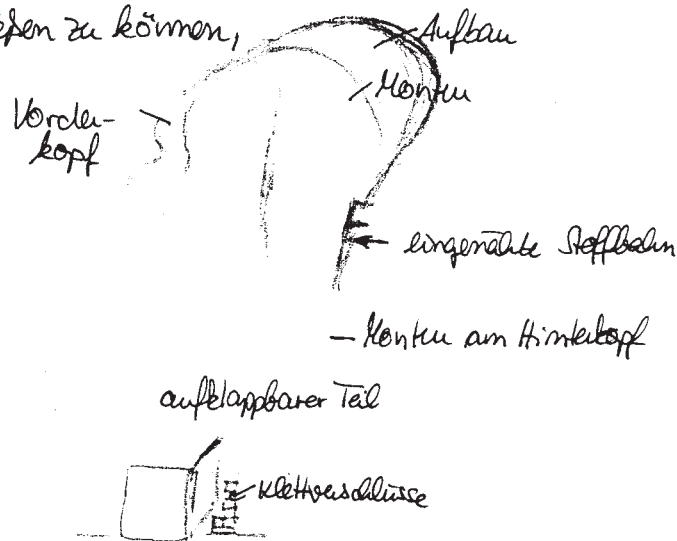


Farbe eingesetzt und  
bemalt,  
Haare mit Gummiwolle  
strangiert und ge-  
schitten

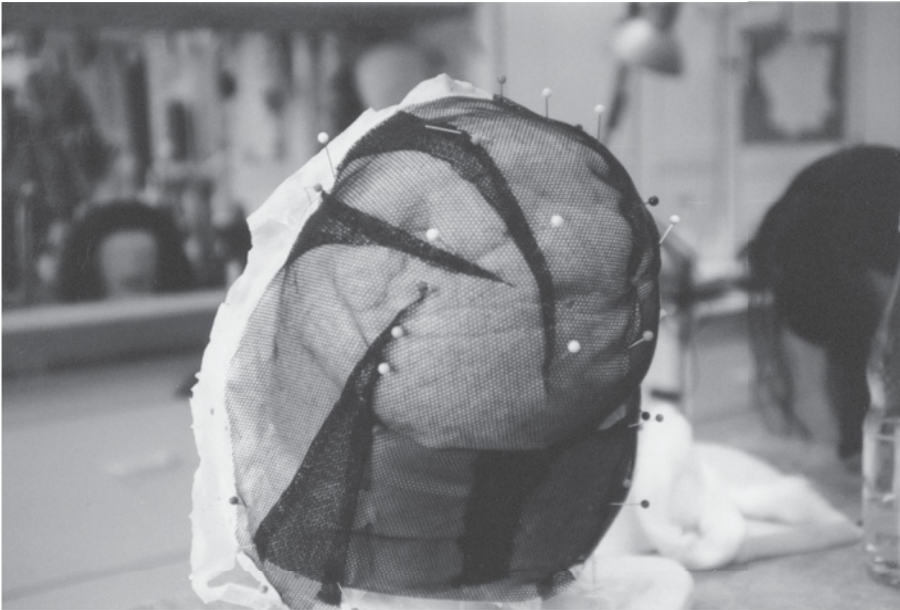
206

### Zeichnung und Durchführung der Arbeit mit Hinterkopf

Nachdem eine Positivmaske aus Gummimilch und Schaum hergestellt wurde, wird die Maske am nach hinten offenen Teil mit einem geraden Rand abgeschnitten. Dies geschieht durch Markieren und Auszeichnen mit einem Teppichmesser. Danach wird eine Schaumstoffmontur hergestellt, und diese an den Stellen abgedünnt, daß sie genau mit der abgeschnittenen Kante der Maske zusammentrifft. Das Ganze wird auf den Gesamtgipspositivkopf der Darstellung hergestellt, damit die Maske einen idealen Sitz hat. Unten wird die an den Hinterkopf angeklebte Montur offen gelassen, damit sie vom Kopf abgenommen ist. An die Öffnung werden von beiden Seiten Stoffbahnen angenäht, auf welche wiederum Klettverschlüsse aufgenäht werden, um so das Hinterteil sicher öffnen und verschließen zu können, und dabei einen sicheren Halt zu bekommen.



Dann wird mit Schaum- und Gummimilch Schaumstoffkissen auf die Schaumstoffmontur des Hinterkopfs in gewünschter Höhe und Form modelliert und aufgebaut, so daß ein lückenloser Übergang zum Vorderkopf entsteht. Angeklebt werden alle Teile mit Porex. Ist der Hinterkopf in der gewünschten Form aufgebaut und fixiert, wird darüber Eibstulle gespannt, bei dem auch verschiedene Falten gesteckt und eventuell festgenäht werden. Der Teil dient dazu, dem Kopf Gebilde Halt zu geben. 2017



Nun wird mit einem Wattebausch Gummimilch in mehreren Schichten über dem gesamten Hinterkopf getupft. Ist so eine Schicht in ausreichender Dicke entstanden wird die überstehende Gummimilchhaut vom Vorderkopf




nach hinten gefegt und durch mehrere Schichten Gummimilch ein Übergang von Vorder- und Hinterkopf geschaffen. Kleine Unbekleben werden später durch die Haare verdeckt.

Nun wird die gesamte Maske eingeschnitten - am Hinterkopf mit Sprayedose  
am Vorderkopf mit Airbrush.



Die Farben für die Airbrush-Farbe  
werden am besten in einem Extra-  
Gefäß gemischt. Hierzu wird versch.  
Farbe miteinander u. mit etwas  
Wasser vermischt, bis die er-  
wünschte Färbton entsteht.  
Farbintensität u. Dicke lassen  
sich an der Airbrushspitze selbst  
durch einen Knopf regeln, da  
dafür sorgt, wieviel Farbe die  
Düse bekommt - je weiter der  
Knopf nach hinten gezogen  
wird, desto mehr Farbe bekommt  
hinreichend. Außerdem lassen  
sich Farbintensität u. Dicke  
durch den Abstand der Spitze

zur Maske rechnen - je dichter die Punkte an die Maske gehalten sind, desto größer sind sie. So kann vom Strich / bis hin zu diffuser Farbverteilung  - je größer der Abstand von Piste und Maske, gearbeitet werden.

Um der Maske Leben zu geben sollte mit Licht und Schatten, das heißt mit einer Licht- und einer Schattenfarbe gearbeitet werden. Wird ein Gorilla z.B. naturalistisch dargestellt, dann kann als Grundfarbe schwarz gewählt werden, da Gorillas schwarz sind und als Lichtfarbe blau, da sie im Licht blau-schwarz schwimmen. Das Licht kommt immer aus der selben Richtung, beispielsweise von oben. Entsprechend sind alle Flächen von oben blau schimmernd, die Flächen in der anderen Richtung abgegrenzt tief-schwarz.

Um eine natürliche Hautstruktur herzustellen wurden außerdem mit einem Handtuch - um so diffuse Punkte herzustellen - Farbpunkte in grün-braun und rotbraun aufgetragen.

Die Mündel wurde in verschiedenen Positionen mit Werten und Tiefen eingeschnitten. Ist die Maske komplett eingeschnitten werden die Zähne in die vormodellierten Vertiefungen eingesetzt und mit Pappier angeklebt.



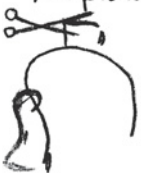
Danach werden sie mit Hilfe eines feinen Pinsels in Gelb- und Brauntönen eingeschnitten, damit sie natürliche wirken.



Nun werden Haare in verschiedenen Passées mit Gummimilch angeblät.  
 Damit eine natürliche Schattierung entsteht, werden neben überdies und  
 schwarzen Haaren auch Blau und graue Haare verwendet. Die  
 Gummimilch kann auch schwarz angeblät werden, nach vorne hin ist  
 es aber besser, keine gefärbte Gummimilch zu verwenden, da Gummimilch  
 beim Abtrocknen dunkler wird. Wird sie öfter genug aufgetragen,  
 kommt danach die bereits eingeschnittenen Maske wieder zum Vorschein.  
 Beim Kleben ist es wichtig, die Haare in nicht zu diesen Passées zu  
 nehmen, abzuschneiden und dann <sup>in der Hand u. nochmals</sup> auf der mit Gummimilch ange-  
 strichenen Fläche nach oben zu schieben, damit keine geraden Kanten ent-  
 stehen. Nach vorne hin müssen die Haare dichter geblät werden, da  
 sie hier kurz geschnitten werden. Am Gesicht müssen die Haare dünn  
 auslaufen, damit so ein natürlicher Übergang entsteht.



Nun werden die Haare geschnitten. Hier muss darauf geachtet werden,  
 dass alle Kanten in den Haaren verschwinden und die Haare natürlich und  
 stufenlos ineinander fallen. Hierzu werden am besten vertikale Passées  
 senkrecht hochgenommen bzw. entsprechend schräg zum  
 Kopf und mit der Endklinge geschnitten. Auch mit einem  
 211



Eftlümesser beschneiden kanten.

Wunden die keine geschnitten wird abschließen in die Maske noch ein Band zum festbinden geklebt, um so einen sicheren Halt beim Tragen zu gewährleisten. Dieses verläuft am besten rund um die gesamte Maske entlang der Stirn, oberhalb der Ohren und nach hinten in Richtung Hinterkopf, wo es nicht bis ganz an den Rand angeklebt wird, damit noch Platz zum Binden bleibt.

## 1.4 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Maskenbildner“ ist nicht geschützt. Wer zum Maskenbildner nach der gesetzlichen Ausbildungsordnung ausgebildet wurde, kann sich jedoch als **„staatlich geprüfter/ anerkannter Maskenbildner“** bezeichnen. Es ist deshalb anzustreben, dass in den entsprechenden Abschlusszeugnissen diese Bezeichnung verwendet wird.

## 1.5 Berufsschule/Blockunterricht

Die Gestaltung und der Dauer des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Üblicherweise beträgt die Unterrichtszeit ca. 12 Wochen im Jahr. Für Maskenbildner findet der Berufsschulunterricht in der Regel in zeitlich zusammengefassten Blöcken (Blockbeschulung) statt.

Findet die Blockbeschulung nicht am Ort des ausbildenden Betriebes statt, entstehen Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung. Diese Kosten werden bis auf eine geringe Eigenbeteiligung in einzelnen Bundesländern nach Antrag ersetzt. Informationen hierzu geben die betreffenden Berufsschulen. Ist eine Kostenerstattung nicht möglich, so sollte es eine Verpflichtung des ausbildenden Betriebes sein, die für einen Auszubildenden nicht unerheblichen Kosten zu tragen.

## 1.6 Betrieblicher Ausbildungsplan

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zu § 4 der Verordnung) den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsverordnung zur Verfügung stehen.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erforderlich machen (Flexibilitätsklausel, § 4 Abs. 1 der Verordnung). Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes nicht wegfallen. Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben. Darüber hinausgehende Fertigkeiten und Kenntnisse können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind zu berücksichtigen:

- Die persönlichen Voraussetzungen des/der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung)
- Die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen)
- Die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Blockung des Berufsschulunterrichtes).

Die zeitlichen Richtwerte sind auf die konkreten Belange umzurechnen. Auch müsste zusätzlich eine Zuordnung der Ausbildungsblöcke zu konkreten Monaten im Ausbildungsjahr erfolgen. Hierbei sind auch Blockbeschulung, Urlaub und ggf. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** zu berücksichtigen.

Ergibt sich während des Ausbildungsverlaufs eine Verkürzung bzw. Verlängerung der vertraglichen Ausbildungszeit, so ist zu empfehlen, rechtzeitig eine Anpassung des Ausbildungsplanes an den geänderten Ausbildungsverlauf vorzunehmen.

Der Ausbildungsplan ist zwar richtungsweisend, kann aber flexibel gehandhabt werden. Entscheidendes Kriterium ist das erreichte Ziel nach einem Ausbildungsabschnitt. Die Ausbildungsschwerpunkte lassen sich verdichten oder über einen größeren als den vorgegebenen Zeitraum strecken. Vorbedingung für ein gut funktionierendes Umsetzen des Ausbildungsplanes ist die Kommunikation zwischen allen Beteiligten.

Folgendes Beispiel zeigt einen betrieblichen Ausbildungsplan für die Ausbildung im Bereich Theater/Oper. Im ersten Abschnitt wurden Wochenangaben aus dem Ausbildungsrahmenplan in die tatsächlich zur Verfügung stehende betriebliche Ausbildungszeit umgerechnet. Hier wurde eine präzise Zuordnung der Lernziele zu zeitlichen Abschnitten vorgenommen. Die Flexibilitätsklausel ermöglicht, dass innerhalb dieser Abschnitte aber auch andere Lernziele integrativ vermittelt werden können, was die betriebliche Praxis in der Regel erfordert.

Im zweiten Abschnitt erfolgt eine Zuordnung der Kalenderwochen zu den jeweiligen, auch im Berichtsheft zu beschreibenden Themen. Hier sind auch die Zeiten einzutragen, in denen die Auszubildenden nicht im Betrieb sind (Blockunterricht Berufsschule, Urlaub).

Eine genauere Übersicht über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gibt der betriebliche Ausbildungsplan, der Beilage dieser Broschüre ist und von den Ausbildungsbetrieben verwendet werden kann.

<b>Betrieblicher Ausbildungsplan</b>		
<b>Name:</b> Karin Sommer	<b>Geb.-Dat./ Ort:</b> 12.02.1985, Berlin	<b>Personal-Nr.:</b> 1234
<b>Ausbildungsplan für das Ausbildungsjahr:</b> 2002/2003		<b>Gesamte Ausbildungszeit:</b> 09. September 2002 – 08. September 2005

<b>Lernziele des 1./2./3. Ausbildungsjahres - Zeitliche Richtwerte in Wochen (W) - Umrechnung in Tage</b>			
Die Positionen 1 bis 4 sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr
Nr. 6 a - c / 2 W = 8 Tage	Nr. 8 c / 5 W = 20 Tage	Nr. 5 a - c / 8 W = 32 Tage	Nr. 12 g - i / 12 W = 48 Tage
Nr. 7 a - c / 2 W = 8 Tage	Nr. 12 f / 6 W = 24 Tage	Nr. 8 f - k / 6 W = 24 Tage	Nr. 13 a - c / 10 W = 40 Tage
Nr. 8 a - d / 2 W = 8 Tage	Nr. 15 d + e / 12 W = 48 Tage	Nr. 9 a - c / 6 W = 24 Tage	Nr. 14 d - g / 10 W = 40 Tage
Nr. 10 a - n / 16 W = 64 Tage	Nr. 17 a + b / 3 W = 12 Tage	Nr. 11 e + f / 6 W = 24 Tage	Nr. 16 a - c / 6 W = 24 Tage
Nr. 11 a - d / 5 W = 20 Tage			Nr. 17 c - e / 14 W = 56 Tage
Nr. 12 a - c / 5 W = 20 Tage			
Nr. 14 a - c / 10 W = 40 Tage			
Nr. 15 a - c / 10 W = 40 Tage			

Kalenderwoche	Thema 1	Thema 2	Thema 3	Thema 4
32				
33				
34				
35	Berufsschule (Blockunterricht)			
36	Berufsschule (Blockunterricht)			
37				

USW.

<b>Berichtsheft Nr. 1 (wöchentlicher Tätigkeitsnachweis)</b>			
<b>Vorgegebene Themen:</b>			
<b>Verantwortliche Ausbilder:</b>			<b>Datum:</b>

## 1.7 Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und die Anzahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze und der beschäftigten Fachkräfte steht.

Die Eignung einer Ausbildungsstätte, in der die vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist gegeben, wenn geeignete Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden können.

Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die zuständige Stelle (§§ 27-33 BBiG).

Es ist notwendig, ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bewertung der Eignung von Ausbildungsbetrieben zu entwickeln. Unstrittig ist, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildungsstätten uneingeschränkt erfüllt sein müssen. Allerdings eröffnen Kooperationen mit anderen Betrieben erweiterte Handlungsmöglichkeiten.

## 1.8 Prüfungen (Zwischenprüfung/Abschlussprüfung)

### Hinweise zur Gestaltung der Zwischenprüfung

#### § 7 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

### Bedeutung der Zwischenprüfung

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Der Auszubildende ist verpflichtet,

- Auszubildende zur Prüfung rechtzeitig anzumelden,
- Prüfungsgebühren zu entrichten und Materialkosten zu bezahlen,
- Kosten für notwendiges lebendes Prüfungsmodell zu übernehmen (BBiG § 14 Abs. 1 Satz 3),
- Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.

Sinn der Zwischenprüfung ist es, dass Auszubildende und Auszubildende eine Orientierung über den Stand der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse erhalten, um bei Bedarf korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Außerdem werden die Auszubildenden – mit Blick auf die Abschlussprüfungen schon mit einer Prüfungssituation vertraut gemacht.

## Praxisbezogene Aufgaben

Die Aufgaben sollen berufliche Handlungsabläufe berücksichtigen und unter dem Aspekt „Planen, Durchführen und Kontrollieren“ (§ 4 Abs. 2 AO) strukturiert sein. Sie sollen das Verstehen und Umsetzen von Arbeitsanweisungen ebenso erkennen lassen wie die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln auf der Grundlage fachlichen Wissens.

Die Inhalte der Aufgaben überprüfen auch die Fähigkeit der Auszubildenden, Arbeitsaufträge und Probleme zielorientiert, sachgerecht und methodisch zu lösen sowie Zusammenhänge und Ergebnisse zu beurteilen.

Bei der Auswahl der Aufgaben ist auch zu berücksichtigen, dass der Inhalt der Prüfung dem aktuellen Stand des Berufes und dessen künftiger Entwicklung entspricht.

Richtlinien zur Bewertung der Zwischenprüfung erlassen die Berufsbildungsausschüsse der jeweils zuständigen Stellen.

*(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden je eine praktische Aufgabe aus den Bereichen Haararbeiten sowie Schminken und Modellieren durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:*

1. Für den Bereich Haararbeiten: Knüpfen, Schneiden, Tressieren, Frisieren, Maß nehmen und Fertigen von Monturen,
2. für den Bereich Schminken und Modellieren: Schminkmasken erstellen und eine Maskengrundlage modellieren.

Um bundesweit einen möglichst einheitlichen Prüfungsablauf zu gewährleisten, empfiehlt sich folgende Struktur des Prüfungstages:

Uhrzeit		Aufgabenteil	Minuten
von	bis		
	ab 8:30	Einrichten des Arbeitsplatzes	
9:00	10:30	<b>Knüpfen</b> eines Schnurrbartes, farblich passend zum mitgebrachten Vollbart für das Herrenmodell. Bärte schneiden, frisieren und ausschneiden.	90
10:30	10:40	Einrichten	
10:40	11:20	Haare des Herrenmodells brennen, markant <b>schminken</b> und den bearbeiteten Vollbart kleben	40
11:20	11:30	Einrichten	
11:20	12:00	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
11:30	12:10	<b>Nähprobe</b> an einer Bändermontur	40
12:10	12:20	Einrichten	
12:20	13:00	<b>Clownsschminke</b> mit modellierter Nase	40
13:00	13:45	Mittagspause	
13:45	13:55	Einrichten der Tressierrahmen	
13:55	14:25	<b>Tressieren</b> - 3 Arten, je 10 Minuten	30
14:25	14:30	Einrichten	
14:30	15:00	<b>Frisur</b> der Damenperücke - Ballettfrisur	30
15:00	15:10	Einrichten	
15:10	15:50	<b>Haarschnitt</b> am Herrenmodell (Kurzhaarschnitt), Fönfrisur	40
15:50	16:05	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer) danach Modellwechsel mit dem Nachbarn	
16:05	16:35	<b>Maßnahmen</b> am fremden Modell und Übertragen der Maße auf den Arbeitskopf	30
16:35	16:45	Einrichten	
16:45	17:30	<b>Modellieren</b> nach Vorlage	45
17:30	17:45	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
		Gesamtzeit:	6,25 Std.

#### Hinweise:

Die fettgedruckten Begriffe erhalten jeweils eine Einzelbewertung.

- Größe des zu **knüpfenden** Schnurrbartes wird vorgeschrieben – gleiche Größe für alle.
- **Frisieren** des mitgebrachten Vollbartes und des oben angefertigten Schnurrbartes.
- Modell mit geeigneter Haarlänge - **ondulieren** = Formen der Haare mit einem Onduliereisen – passend zur Bartracht (oben fertiggestellter Vollbart).
- **Schminken** des Gesichtes passend zu Haar- und Bartracht .
- **Ankleben** des Vollbartes.

- **Nähen** an einer vorbereiteten Bändermontur – Aufnähen des Monturentülls jeweils 8 cm am Innenband , am Außenband und an der Ansatzzüllbefestigung.
- Clownsschminke mit modellierter **Nase** mit guten Übergängen, klarer, eindeutiger **Ausdruck** und sauberer **Verarbeitung**.
- Tressieren am eigenen Tressierrahmen, je 10 Minuten Deutsch einfach, Deutsch doppelt und englische Tresse. Größtmögliche **Menge** und **Sauberkeit**.
- Klassische Ballettfrisur an einer mitgebrachten Damenperücke – eingedreht oder glatt – ohne Schmuck, in **sauberer Ausführung** und mit großer **Haltbarkeit**.
- **Kurzhaarschnitt** am Herrenmodell. Beliebige Schnitttechnik unter Berücksichtigung einer Mindesthaarlänge für die Erstellung einer exakten **Fönfrisur**.

- **Maßnahmen** nach vorgegebener Maßkarte am Modell eines anderen Prüfungsteilnehmers und **Übertragen der Maße** auf einen mitgebrachten sauberen Arbeitskopf (in der exakten Größe des Modells).
- **Modellieren** nach einer Vorlage. Gleiches Bild, Unterlage und Material für alle Prüflinge um Fertigkeiten und die **Übereinstimmung** mit der Vorlage darzustellen.

Für die gesamte Zwischenprüfung ist ein männliches Modell vorgesehen, an dem alle anfallenden Arbeiten in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden müssen.

### Hinweise zur Gestaltung der Abschlussprüfung

#### § 8 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Bei der Abschlussprüfung sollen Auszubildende zeigen, dass sie die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Ausbildungsinhalte in berufsspezifisches Handeln umsetzen können. Dazu gehört, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt (§ 4 Abs. 2 AO).

Die Abschlussprüfung bezieht sich auf **alle** Inhalte, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sind, sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausübung notwendig ist. Dabei ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrschen und Kenntnisse besitzen.

### Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung regelt das BBiG in § 39.

Der Auszubildende ist verpflichtet,

- Auszubildende zur Prüfung rechtzeitig anzumelden,
- Prüfungsgebühren zu entrichten und Materialkosten zu bezahlen,
- Kosten für notwendige lebende Prüfungsmodelle zu übernehmen (BBiG § 6 Abs. 1 Satz 3),
- Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.

### Praktischer Teil der Prüfung

#### § 8 Abschlussprüfung

(...)(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden zehn praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführten Arbeiten kontrollieren kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Erstellen einer Charaktermaske mit plastischem Gesichtsteil und Spezialeffekten, insbesondere Wunde und Narbe,

2. Erstellen einer historischen Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke,
3. Erstellen einer Altmaske mit Vollglatze und Kleben eines Bartes aus der Hand,
4. Erstellen einer Frontalansicht eines geschminkten Totenschädels,
5. Erstellen einer Improvisationsmaske nach Vorgabe,
6. Schminken einer Fantasiemaske einschließlich Einarbeitung einer fertigen Perücke aus haarfremdem Material,
7. Einlegen und Frisieren einer Damenperücke,
8. Schneiden und Frisieren einer Herrenperücke,
9. Ondulieren eines Tressenteils mit C-Eisen und
10. Herstellen einer Freihandzeichnung für eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht sowie Modellieren auf einem Positiv-Gesichtsabdruck nach der angefertigten Zeichnung.

Der Verordnungstext gibt hier konkrete Hinweise, welche 10 Aufgaben der Prüfling im praktischen Teil der Abschlussprüfung bearbeiten soll.

Folgende Hinweise gelten für eine beispielhafte Prüfung, die sich auf die Aufgaben aus dem Verordnungstext bezieht. Die Gliederung richtet sich nach Ablauf und Struktur der Prüfungstage (siehe Seite 71 ff).

Die fettgedruckten Begriffe erhalten jeweils eine Einzelbewertung.

#### 1.Tag:

- Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen.  
Eine von fünf in Frage kommenden Frisuren, die für die jeweilige Prüfung jährlich wechselnd vorgeschrieben wird, wird dem Prüfling direkt vor der Aufgabe zugewiesen.  
Das Modell erscheint zur Prüfung mit standardmäßig eingedrehten Haaren.  
Die Wickler werden entfernt und die zu erstellende Frisur wird zugeteilt.  
Erwartet wird eine saubere **Frisur** und ein Erscheinungsbild, das sich möglichst nahe an der **Vorgabe** orientiert. Dazu wird ein Make-up erstellt oder auf „Schön“ **geschminkt**.
- Erstellung einer ausdrucksvollen **Charaktermaske** unter Verwendung eines vorbereiteten plastischen **Gesichtsteiles** (Nase, Wange, Auge, Stirn, Kinn, Wunde, Anomalie...). Dazu **eine Wunde** und **eine Narbe**. Übergreifende Ausführungen sind möglich.
- Schminken einer **Phantasiemaske**, passend zur mitgebrachten Kunststoffperücke, bei deren Anfertigung kein haarähnliches Material Verwendung finden darf.  
Diese Maske darf keinen normalen, herkömmlichen Ausdruck aufweisen, sondern nur einen außergewöhnlichen, phantastischen.
- Kleben einer **Vollglatze** an einer Person mit vorhandenem Eigenhaar.  
Erstellen einer deutlichen **Alterung** durch Schminken.  
Kleben eines **Bartes** aus der Hand - breite Form, mindestens bis zur Kinnlade. (Erkl.: Bart mit präparierten Einzelhaaren direkt ins Gesicht kleben)
- Schminken einer Frontalansicht eines **Totenschädels** bis zur Ohrlinie.  
Nur Knochen, ohne plastische Teile!  
(möglichst am vorherigen Modell mit der noch vorhandenen Glatze)

Auslösung der zu erstellenden Improvisationsmaske und der geforderten historischen Frisur an einer Damenperücke.

Die jährlich neu zu erstellende Vorlage, mit je fünf verschiedenen Vorgaben für die Frisur mit eigenem Haar, die Frisur einer Damenperücke, der Auflistung der aktuellen Improvisationsmasken und einem Beispiel für den Schnitt der Herrenperücke, erhalten die Prüflinge mit Ihrer Anmeldung zur Prüfung.

- Die aus fünf möglichen Aufgaben ausgeloste **Improvisationsmaske** wird, ohne vorbereitete Teile, nur aus speziell hierfür zugelassenen Materialien und dem normalen Inhalt eines Schminkkoffers erstellt.  
**Sauberkeit** in der Umsetzung und größtmöglicher Ausdruck sind hier gefragt.

Vorbereitende Arbeiten für die Frisur einer mitgebrachten eigenen Damenperücke nach ausgeloster Vorlage für den nächsten Tag. Einlegen der Perücke und der nötigen Haarteile. Trocknung einleiten.

**2.Tag:**

- Eine mitgebrachte, eigene Herrenperücke in ungeschnittenem Zustand mit einer Mindesthaarlänge von 15 cm, wird gemäß der Vorlage, die geforderte nachherige Haarlänge betreffend, **geschnitten** und **frisiert**.

- Ein eigenes, dickes Tressenteil, von mindestens 20 cm Breite und einer Haarlänge von mindestens 30 cm, wird mit dem C-Eisen **onduliert**. (Erkl.: in Wellen mit dem Onduliereisen geformt)
- Die am Vorabend eingelegte und über Nacht getrocknete Damenperücke wird jetzt nach dem Auswickeln frisiert. Verlangt wird eine saubere **Frisur** und ein Erscheinungsbild, das sich möglichst nahe an der ausgelosten **Vorgabe** orientiert.
- Auf eigenem großformatigen Block (mind. A3) wird nach Phantasie eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht freihändig **gezeichnet**.  
Die zu berücksichtigenden Kriterien bei der Herstellung einer Tanzmaske sind: Gute Seh-, Atem- und Hörmöglichkeiten, fester Sitz, gute Bewegungsfreiheit und Leichtigkeit.
- Modellieren** einer Maskengrundlage auf einem mitgebrachten Positiv-Gesichtsabdruck, nach den oben angefertigten Zeichnungen unter Berücksichtigung der Kriterien für die Herstellung und **Funktion** einer Tanzmaske.

(Für die Abschlussprüfung gibt es keine Begrenzung der Modellanzahl wie bei der Zwischenprüfung, jedoch müssen es mindestens zwei sein.)

**Ablauf und Struktur der Prüfungstage:**

Um bundesweit einen möglichst einheitlichen Prüfungsablauf zu gewährleisten, empfiehlt sich folgende Struktur der Prüfungstage. Das Einhalten der vorgegebenen Zeiten sind ein Prüfkriterium, sie basieren auf Erfahrungswerten:

**1. Tag:**

Uhrzeit		Aufgabenteil	Minuten
von	bis		
	ab 8:30	Einrichten des Arbeitsplatzes	
9:00	10:10	Erstellen einer zugewiesenen historischen Frisur nach Vorlage, mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell, sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke.	70
10:10	10:35	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
10:35	11:35	Charaktermaske mit plastischem Gesichtsteil und Spezialeffekten, insbesondere Wunde und Narbe	60
11:35	12:00	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
12:00	12:45	Schminken einer Fantasiemaske einschließlich Einarbeitung einer eigenen, fertigen Perücke aus haarfremdem Material	45
12:45	13:00	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
13:00	13:45	Mittagspause	
13:45	15:00	Erstellen einer Altmaske mit Vollglatze und Kleben eines Bartes aus der Hand	75
15:00	15:25	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
15:25	15:55	Erstellen einer Frontalansicht eines geschminkten Totenschädels	30
15:55	16:10	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
16:10	16:25	Auslösung der Frisuren und der Improvisationsmaske	
16:25	17:10	Erstellen einer Improvisationsmaske nach ausgeloster Vorgabe	45
17:10	-	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
17:10	18:40	Einlegen der eigenen, fertigen Damenperücke und der notwendigen Haarteile für die ausgeloste Frisur	90

Ende des 1. Tages



**2. Tag:**

Uhrzeit		Aufgabenteil	Minuten
von	bis		
9:00	10:00	Schnitt und Frisur der eigenen fertigen Herrenperücke nach Vorgabe	60
10:00	10:15	Einrichten	
10:15	10:45	Ondulieren eines eigenen, fertigen Tressenteils mit einem C-Eisen	30
10:45	10:55	Einrichten	
10:55	12:10	Wickler entfernen und Frisur der Damenperücke	75
12:10	12:20	Einrichten	
12:20	13:20	Herstellen einer Freihandzeichnung für eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht	60
13:20	14:05	Mittagspause	
14:05	15:35	Modellieren auf einem mitgebrachten Positiv-Gesichtsabdruck nach der angefertigten Zeichnung	90
15:35		Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Auswerten	
		Gesamtzeit:	12,10 Std.

**Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:**

Der folgende Punkte- bzw. Notenschlüssel ist einheitlich anzuwenden:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:

unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:

unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:

unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

### § 8 Abschlussprüfung

(...)(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gestaltung, Arbeitsplanung und -ausführung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Gestaltung:
  - a) kunstgeschichtliche und kulturelle Zusammenhänge,
  - b) gestalterische Umsetzungsmöglichkeiten und anatomische Grundlagen für das Maskenbild;
2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung:
  - a) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Materialien und produktionsbedingte Zusammenhänge,
  - b) Kalkulation von Material, Arbeits- und Zeitvorgaben,
  - c) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.(...)

Die berufliche Qualifikation soll im theoretischen Bereich anhand praxisbezogener Aufgaben geprüft werden. Eine Überprüfung der in der Ausbildung erworbenen Handlungskompetenz kann wie folgt geschehen:

**Fachkompetenz:** Durch die Verknüpfung gestalterischer Inhalte mit wirtschaftlichen Sachverhalten sind fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen.

**Sozialkompetenz:** Die Lösung komplexer Sachverhalte und von Problemen durch den Prüfling lassen die Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamfähigkeit, zum Einfühlungsvermögen und zu eigenverantwortlichem Handeln in entsprechenden Situationen erkennen.

**Methodenkompetenz:** Vorausschauendes Denken, Planungsfähigkeit, Entscheidungsbereitschaft und Denken in Zusammenhängen.

### Praxisbezogene Aufgaben

Die Aufgaben sollen den beruflichen Handlungsablauf berücksichtigen und unter dem Aspekt „Planen, Durchführen und Kontrollieren“ strukturiert sein. Sie sollen das Verstehen und Umsetzen von Praxisabläufen ebenso erkennen lassen, wie die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln auf der Grundlage fachlichen Wissens. Komplexe handlungsorientierte Prüfungsaufgaben schließen mehrere Prüfungsbereiche ein. Dies bekräftigt auch den Anspruch, während der Ausbildung unterschiedliche Ausbildungsbereiche miteinander zu verknüpfen.

### 1.9 Vertragliche Regelungen

Der Ausbildungsvertrag sollte dem Dienstvertrag im öffentlichen Dienst angelehnt sein. Arbeitszeit und Urlaubszeit sollten sich dem Normalvertrag Bühne (NV-Bühne) bzw. Bühnentechniker Tarifvertrag (BTT) anlehnen. Die überwiegende künstlerische Tätigkeit der Auszubildenden sollte festgelegt werden.

Der Deutsche Bühnen Verein (DBV) hat einen Mustervertrag für Auszubildende erstellt.

### 1.10 Zuständige Stelle

Durch das Berufsbildungsgesetz sind mehrere Einrichtungen geschaffen worden, denen erhebliche Bedeutung für die Durchführung und die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung zukommt. Der praktischen Durchführung der Berufsausbildung am nächsten steht die „zuständige Stelle“ und ihr „Berufsbildungsausschuss“.

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen.

Die zuständigen Stellen für den Maskenbildner sind die jeweils zuständigen Kammern (§ 71 BBiG).

Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss, dem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie - mit beratender Stimme - Lehrer der berufsbildenden Schule angehören.

Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung zu beschließen (z. B. die Prüfungsordnung) und muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.

## 2. Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht

### Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Dezember 2001)

#### Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

#### Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;

- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.“

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet.

Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

**Handlungskompetenz** entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

**Fachkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

**Personalkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

**Sozialkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

**Methoden- und Lernkompetenz** erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

### Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Men-

schen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte **berufsbezogen erfolgt**.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

### Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin vom 08. Februar 2002 (BGBl. I S. 606) abgestimmt.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Um zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden und eine umfassende Handlungskompetenz zu fördern, wird die Berufsschule neben traditionellen Verfahren auch neue Medien im Unterricht einsetzen. Die fremdsprachlichen Ziele und Inhalte sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert.

**Teil V: Lernfelder**

<b>Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Lernfelder</b>	<b>Zeitrichtwerte</b>		
		<b>1. Jahr</b>	<b>2. Jahr</b>	<b>3. Jahr</b>
1	Frisuren und Schminkstile analysieren	60		
2	Haarersatz anfertigen und gestalten	80		
3	Frisurenentwürfe realisieren	60		
4	Haare rollengerecht gestalten	80		
5	Gesichter und Körperteile schminken		60	
6	Glatzen anfertigen und anpassen		20	
7	Masken zeichnen und modellieren		60	
8	Maskenbau mit verschiedenen Verfahren realisieren		80	
9	Maskenbilder für eine Rolle produktionsgerecht organisieren		60	
10	Geschäumte Masken und plastische Gesichtsteile anfertigen			40
11	Spezialeffekte gestalten			40
12	Verschiedene Charaktere gestalten			60
13	Ein Fantasiemaskenbild realisieren			60
14	Eine Ausstattungskonzeption entwickeln und präsentieren			80
	Summe (insgesamt 840 Std.)	280	280	280

Lernfeld 1:

1. Ausbildungsjahr

**Frisuren und Schminkstile analysieren**

Zeitrichtwert: 60 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Frisuren und Schminkstile historischer Zeitepochen, der Dekaden des 20. Jahrhunderts sowie aktueller Modetrends, berücksichtigen dabei auch klassische Theater- und Filmproduktionen und leiten grundlegende gestalterische sowie stilistische Elemente ab.

Sie ordnen Stil- und Gestaltungsmerkmale den jeweiligen Ursprüngen zu und reproduzieren Frisuren- und Schminkentwürfe. Grundlegende Kenntnisse der Form- und Farbgestaltung setzen sie unter Beachtung der physiologischen, optischen, psychologischen, ästhetischen und semantischen Gestaltungsprinzipien zeichnerisch um.

Sie begründen die für die Gestaltung des Gesichts wichtigen Zusammenhänge von Anatomie, Gesichtsformen und Gesichtsteilung.

Sie beurteilen Frisuren und geschminkte Gesichter hinsichtlich der ästhetischen Qualität.

**Inhalte:**

Kulturgeschichte der Haarmode und des Schminkens

Theater- und Filmgeschichte

Kunst- und Kulturgeschichte

Dramatische Literatur

Anatomie (Schädel, Haut, Haare)

Physiognomie

Gestaltungsübungen (Schmink- und Frisurenskizzen)

Gestalten mit Farbe (Farbpsychologie, Farbwirkung, Licht- und Körperfarben)

Gestalten mit Formen

Textanalyse und Strukturierung

Fremdsprachliche Fachbegriffe

Lernfeld 2:

1. Ausbildungsjahr

**Haarersatz anfertigen und gestalten**

Zeitrichtwert: 80 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen stilistische, historische, kulturspezifische, anatomische Besonderheiten und Vorgaben bei der Anfertigung und Bearbeitung des Haarersatzes sowie bei Haarergänzungen.

Sie ermitteln Maße und Haarfarben von Darstellenden zur Anfertigung von Perücken sowie Haarteilen. Sie registrieren die zur Perücken- sowie Haarteilanfertigung notwendigen Daten auf Maßkarten und Tabellen, mit denen sie die Planung, Erstellung, Überprüfung und spätere Ausbesserung bzw. Erneuerung der jeweiligen Perücke bzw. des Haarteils überprüfen. Sie übertragen die Maße auf den Arbeitskopf und wählen nach Vorgabe Haare aus, insbesondere im Hinblick auf Haarfarbe, Haarmelierung, Haarlänge und sonstige Werkstoffe. Zur Form und Farbgebung setzen sie die notwendigen Werkzeuge und Materialien ein.

Sie fertigen Monturen, wenden Tressier-, Knüpf- und Klebetechniken sowie farb- und formverändernde Techniken zur Erstellung und Bearbeitung von Haarersatz an und überprüfen die Passgenauigkeit der Monturen.

Sie passen hergestellte Bärte an.

Bei der Verwaltung des Perücken- und Haarersatzfundus setzen sie neue Medien ein. Die Schülerinnen und Schüler reagieren wertschätzend auf Anregungen, Wünsche und Erwartungen der Beteiligten bei der Anprobe.

Sie beachten die für die Erstellung, Bearbeitung, Reinigung, Pflege und Ausbesserung von Haarersatz erforderlichen Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen sowie ergonomische Gesichtspunkte.

**Inhalte:**

Kunsthaar	Klassische und moderne Frisieretechniken
Echthaar	Pflege, Reinigung und Lagerung
Kopf- und Gesichtsabdruck	Haarpräparation
Fertigungstechniken - Perücke	Fundusverwaltung
Fertigungstechniken - Haarteil und Toupet	Gesprächsführung
Bartformen und -mode	Hygienevorschriften
Körperbehaarungen	Arbeitsschutz
Farb- und Formveränderungen	Ergonomie

Lernfeld 3:

1. Ausbildungsjahr

**Frisurenentwürfe realisieren**

Zeitrictwert: 60 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Frisuren nach Vorlage, beachten stilistische Elemente sowie gestalterische Prinzipien. Dabei reproduzieren und variieren sie Stilelemente historischer und aktueller Zeitepochen in der zeichnerischen und technischen Umsetzung.

Sie erarbeiten kulturhistorische Epochen und erstellen Frisuren stilistisch rein oder in modernisierten Varianten.

Sie entwerfen Frisuren für konkrete Rollen, erläutern und begründen ihre Entscheidung. Bei der Umsetzung der Entwürfe gehen sie einfühlsam und flexibel auf die Wünsche und Erwartungen der Beteiligten ein.

Sie reflektieren den Entwurf und dessen Umsetzung nach vorgegebenen Qualitätskriterien und diskutieren eigene gestalterische Erfahrungen.

Zur Erarbeitung der Figurinen verwenden sie sowohl manuelle als auch rechnergestützte Verfahren.

**Inhalte:**

Gestaltungselemente

Entwurfstechniken

Phasen des Entwurfsprozesses

Kommunikationstechniken

Rechnergestützte Entwurfsverfahren

Branchenbezogene Software

Lernfeld 4:

1. Ausbildungsjahr

**Haare rollengerecht gestalten**

Zeitrictwert: 80 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler gestalten Haare in Form und Farbe mit den entsprechenden Techniken, Materialien und Geräten. Sie kennen die Möglichkeiten und Grenzen der eingesetzten Materialien, ermitteln den erforderlichen Materialeinsatz und führen Kostenberechnungen durch.

Frisurenvorlagen und eigene Entwürfe setzen sie mit Schnitt-, Färbe-, Umformungs- und Stylingstechniken um. Dazu wählen sie geeignete Verfahren, um den produktionsbezogenen Anforderungen an Haltbarkeit und Wiederauffrisierbarkeit zu entsprechen.

Sie analysieren Frisuren verschiedener Epochen unter handwerklichen Aspekten und verfügen über Techniken, die jeweiligen Haarmoden zu reproduzieren.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen Frisuren bezüglich der ästhetischen und handwerklichen Qualität und begründen anderen ihre Entscheidungen.

**Inhalte:**

Frisurengestaltung

Steck- und Flechtfrisuren

Einarbeiten von Haarerersatz

Historisches Frisieren

Haarschneidetechniken

Umformen (irreversibel, reversibel)

Färben (permanent, non-permanent)

Materialien und Werkzeuge

Haarmode



Lernfeld 5:

2. Ausbildungsjahr

**Gesichter und Körperteile schminken**

Zeitrictwert: 60 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler schminken zu unterschiedlichen Anlässen unter Berücksichtigung stilistischer und gestalterischer Prinzipien. Dazu erproben sie verschiedene Schminktechniken, plakatives und plastisches Schminken und wählen geeignete Vorgehensweisen, Präparate sowie Werkzeuge aus. Sie unterscheiden stilistische und kulturspezifische Gestaltungsmerkmale, reproduzieren Schminkvorlagen, entwickeln eigene Entwürfe und setzen sie um. Zur Entwurfsgestaltung nutzen sie auch neue Medien.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen zu den Schminkentwürfen detaillierte Arbeitsabläufe, fertigen eine Dokumentation an und überprüfen die Realisierung insbesondere auf die Auswirkungen bei unterschiedlichen Licht- und Produktionsbedingungen.

Sie berücksichtigen bei der Planung und Realisierung des Schminkentwurfes die Persönlichkeit der zu schminkenden Rolle, begründen den Entwurf sowie die Vorgehensweise und gehen flexibel mit individuellen Produktionswünschen um. Dazu verfügen sie über Fremdsprachenkenntnisse. Sie geben über die eingesetzten Präparate Auskunft, wenden Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen an und gehen verantwortungsbewusst mit der Materie Haut um.

**Inhalte:**

Schminkstile (modern, historisch, kulturspezifisch)

Schminktechniken

Fantasieschminken

Licht und Schatten

Materialien, Geräte

Ablaufplanung

Rechnergestützte Anwendungen

Hautzustand

Allergien

Argumentationstechnik

Kommunikationsregeln

Fremdsprachliche Fachbegriffe

Lernfeld 6:

2. Ausbildungsjahr

**Glatzen anfertigen und anpassen**

Zeitrictwert: 20 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler wählen anhand der anatomischen und charakteristischen Vorgaben Glatzen- sowie Teilglatzenformen aus und fertigen Entwürfe an. Sie wenden unterschiedliche Techniken zur Herstellung an, beherrschen Verfahren zum Ablösen, Konservieren und Lagern von Glatzen zur farbverändernden Bearbeitung sowie zur Befestigung von Haaren an Glatzen. Dabei beachten sie die Licht- und Produktionsbedingungen.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über Fertigprodukte und Materialien, entwickeln Arbeitspläne und dokumentieren und reflektieren die Fertigung und das Arbeitsergebnis.

Beim Anpassen der Glatze bzw. der Glatzenteile gehen sie sensibel und verantwortungsbewusst mit den Darstellenden um.

Sie berücksichtigen die Hygiene- und Entsorgungsvorschriften und wenden Arbeits- sowie Gesundheitsschutzmaßnahmen an.

**Inhalte:**

Glatzenformen (Voll- und Teilglatze)

Monturen

Farbveränderungen an Glatzen

Haararbeiten an Glatzen (Knüpfen, Stechen, Kleben)

Konservierungsformen

Lagerungsarten

Werk- und Hilfsstoffe

Produktübersicht

Gesprächsführung

Lernfeld 7:	2. Ausbildungsjahr
<b>Masken zeichnen und modellieren</b>	Zeitrichtwert: 60 Stunden

<b>Zielformulierung:</b>	
<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass die differenzierte Analyse einer Rolle eine notwendige Grundlage zur maskenbildnerischen Gestaltung ist. Dazu ermitteln sie aus klassischen und modernen Theater- sowie Filmproduktionen rollentypische Masken, übernehmen diese und variieren sie in eigenen Skizzen und unter Nutzung rechnergestützter Verfahren.</p> <p>Bei der Modellierung der Masken nach angefertigten Skizzen berücksichtigen sie die Zusammenhänge von Anatomie, Physiognomie und Oberflächenstruktur. Sie reflektieren den Arbeitsprozess und das Ergebnis, indem sie Qualitätskriterien zur Beurteilung festlegen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erwerben grundlegende Techniken der Maskenanfertigung, unterscheiden die jeweils verwendeten Materialien und beachten Entsorgungsvorschriften. Dazu recherchieren sie nach unterschiedlichen Materialien, Werkstoffen sowie vorgefertigten Teilen, entwickeln einen detaillierten Arbeitsplan und eine Kostenübersicht.</p>	
<b>Inhalte:</b>	
Kunst- und kulturgeschichtliche Bezüge Textanalyse und Strukturierung Gesichtsstudien, Zeichentechniken Farb- und Formwirkungen (Licht und Schatten) Entwurfsskizzen	Fertigungstechniken Materialberechnung Grundlagen der Kostenrechnung Branchenbezogene Software

Lernfeld 8:	2. Ausbildungsjahr
<b>Maskenbau mit verschiedenen Verfahren realisieren</b>	Zeitrichtwert: 80 Stunden

<b>Zielformulierung:</b>	
<p>Die Schülerinnen und Schüler fertigen von Entwürfen Masken in verschiedenartigen Herstellungsverfahren an. Dabei differenzieren sie zwischen Vollmasken, insbesondere aus Papier, Latex, Textil, Leder und zwischen Einzelteilen, wie Prosthetics, Haarersatz und Glatzen. Sie beherrschen die notwendigen Techniken der Erstellung, Anprobe sowie der Lagerung und Aufarbeitung.</p> <p>Auf der Grundlage der verwendeten Technik und der eingesetzten Materialien unterscheiden und beurteilen sie die jeweilige Beanspruchungsart und begründen die Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der Masken. Sie berücksichtigen die Aspekte der Tragbarkeit, insbesondere Gewicht, Sicht-, Hör- und Sprechmöglichkeiten, Atmung und Beweglichkeit des Gesichtes.</p> <p>Unter Beachtung anatomischer, stilistischer, kultureller, szenischer und ethnologischer Vorgaben führen sie zeichnerische, malerische sowie plastische Gestaltungstechniken bei der Umsetzung der Maskenentwürfe aus.</p> <p>Sie beherrschen Abformtechniken als Grundlage zur Herstellung von Gesichts- und Kopfabgüssen und erstellen passgerechte Masken, stilisierte Frisuren und Tier-Kaschees. Sie formen Masken von Positiven und Negativen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler beachten beim Anpassen und Bearbeiten der Masken die Hygiene-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften.</p>	
<b>Inhalte:</b>	
Voll- und Teilmasken Starre und flexible Masken Formbau Funktionsmodelle Gesichtsformen	Gesichtsteile Proportionen Plastische Gestaltungstechniken Kaschierarbeiten Arbeitsschutz

Lernfeld 9:	2. Ausbildungsjahr
<b>Maskenbilder für eine Rolle produktionsgerecht organisieren</b>	Zeitrictwert: 60 Stunden

<b>Zielformulierung:</b>	
Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten anhand konkreter Rollenvorgaben Maskenbilder.	
Unter Beachtung der produktionsbedingten Anforderungen fertigen sie Maßkarten, Entwürfe, Frisuren- und Schminkpläne, Fotodokumentationen sowie Vorstellungs- und Produktionsbücher an, mit denen sie Maskenbilder reproduzieren und überprüfen.	
Sie wägen Angebote hinsichtlich der Qualität, des finanziellen und zeitlichen Aufwands für Bestellung und Lagerung gegeneinander ab.	
Zur Überprüfung der Maskenbilder entwickeln sie einen Kriterienkatalog nach produktionsbedingten Anforderungen und gestalterischen sowie handwerklichen Aspekten.	
Sie tauschen sich sachgerecht über die Erwartungshaltungen mit den an der Produktion Beteiligten aus und reagieren flexibel und wertschätzend auf deren Bedürfnisse. Dabei agieren sie sensibel in Stresssituationen und entwickeln Handlungsstrategien zur Lösung zwischenmenschlicher Konfliktsituationen.	
<b>Inhalte:</b>	
Gestaltungs- und Umsetzungskonzept	Budgetplanung
Arbeitspläne	Umgang mit Konflikten
Koordinierungsgespräche	Gesprächsführung, insbesondere Stressgespräche
Terminabstimmung	Moderations- und Präsentationstechniken
Material- und Kostenberechnung am PC	Fremdsprachliche Fachbegriffe
Preisverhandlungen	

Lernfeld 10:	3. Ausbildungsjahr
<b>Geschäumte Masken und plastische Gesichtsteile anfertigen</b>	Zeitrictwert: 40 Stunden

<b>Zielformulierung:</b>	
Die Schülerinnen und Schüler stellen Masken und plastische Gesichtsteile her. Dazu verwenden sie eigene und vorgegebene Negative und Positive. Sie verarbeiten verschiedene Produkte und wenden Verfahren des Latexschäumens an. Dabei berücksichtigen sie die Verarbeitungsanweisungen und reagieren angemessen auf auftretende Fehlerquellen und -risiken. Sie bemalen die Masken mit unterschiedlichen Techniken und Materialien und schminken prosthetic ein.	
Zur Überprüfung und Optimierung des Arbeitsprozesses, der Teilergebnisse sowie der verwendeten Materialien fertigen sie eine detaillierte Dokumentation an.	
Sie präparieren verantwortungsbewusst ihren Arbeitsplatz und gehen sorgsam mit Chemikalien, Materialien und Geräten um.	
Die Schülerinnen und Schüler beachten im hohem Maße die Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere den Atemschutz und die Entsorgungsvorschriften.	
<b>Inhalte:</b>	
Vollmasken	Produktkenntnisse
Gesichtsplastiken (prosthetic)	Umgang mit Chemikalien
Arbeitsprozessdokumentation	Werkzeuge, Hilfsmittel

Lernfeld 11:

3. Ausbildungsjahr

**Spezialeffekte gestalten**

Zeitrichtwert: 40 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler simulieren, modellieren und schminken Maskenbilder mit Spezialeffekten. Dazu analysieren sie angestrebte Effekte und fügen unter Anwendung geeigneter Techniken und Materialien Einzelaspekte zu einem Gesamtbild zusammen. Sie informieren sich über das Erscheinungsbild von Hämatomen, Wunden, Narben und anderen Verletzungen und experimentieren bei deren maskenbildnerischen Nachgestaltung mit Techniken und Materialien.

Zur Gestaltung spezieller Hautveränderungen und Deformationen tragen sie verschiedene Materialien auf, bearbeiten diese mit form- und farbverändernden Techniken, passen prosthetic an, schminken diese ein und überprüfen die Funktionalität hinsichtlich der produktionsbedingten Anforderungen, ihrer anatomischen Richtigkeit sowie der angestrebten Nah- und Fernwirkung. Zur Integration von Konstruktionen an Masken kooperieren sie auch mit anderen Werkstätten.

Sie nutzen neue Medien, um sich einen Überblick über die auf dem Markt angebotenen Fertigprodukte und Materialien zu verschaffen. Dazu verfügen sie über Fremdsprachenkenntnisse.

Sie fertigen eine Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie des Arbeitsergebnisses an und präsentieren diese mit Hilfe geeigneter Medien.

**Inhalte:**

Hautveränderungen (trockene, frische)

Kooperation mit Werkstätten

Deformationen (bewegliche, veränderbare und starre)

Computersimulation

Aktionsverletzungen

Präsentationsmedien

Materialien, Werkzeuge, Hilfsmittel

Fremdsprachliche Fachbegriffe

Materialrecherche

Lernfeld 12:

3. Ausbildungsjahr

**Verschiedene Charaktere gestalten**

Zeitrichtwert: 60 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler erstellen passgerechte Maskenbilder, Maskenbilder mit karikierenden Elementen, Fantasiemasken, stilisierte Frisuren und Tier-Kaschees sowie Glatzen zur Gestaltung diverser Charaktere. Sie begründen Material und Farbauswahl sowie ihre Vorgehensweise, indem sie die anatomischen, stilistischen, gestalterischen und szenischen Besonderheiten berücksichtigen. Dabei beachten sie den Zusammenhang zwischen Körperfarben und Lichtfarben, unterscheiden anatomische Besonderheiten verschiedener Charaktere und Kulturen sowie ethnologische Merkmale und entwickeln einen Kriterienkatalog zur Analyse und Synthese eines Charakters.

Sie stimmen das Erscheinungsbild des Darstellenden mit dem zu erstellenden Charakterbild ab, verändern mit verschiedenen Techniken Oberflächenstrukturen, insbesondere hinsichtlich verschiedener Alterungsstufen und Materiallimitationen und wenden grundlegende Techniken der Verarbeitung, des Einschminkens und Verklebens von prosthetic an.

Sie bereiten den Darstellenden sensibel auf das geplante Erscheinungsbild vor.

**Inhalte:**

Charaktermasken

Nah- und Fernwirkung

Charakterbild

Klebetchniken

Masken fremder Kulturen, Völker, Hautfarben

Schminktechniken

Tiermasken

Realisierungsgespräche

Farben (Beleuchtung)

Lernfeld 13:

3. Ausbildungsjahr

**Ein Fantasiemaskenbild realisieren**

Zeitrichtwert: 60 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler erstellen ein Fantasiemaskenbild mit selbst ausgewählten und vorgegebenen Materialien. Sie imitieren, kombinieren und variieren Gestaltungselemente, Stile, Materialien, Techniken und Accessoires. Bei der Umsetzung experimentieren sie mit natürlichen und synthetischen Materialien. Sie zeigen Abweichungen zwischen der eigenen Planung und Umsetzung auf, identifizieren Fehlerquellen und entwickeln Korrekturmaßnahmen sowie Verbesserungsvorschläge.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren und begründen ihre Arbeit und präsentieren den Entstehungsprozess sowie das Ergebnis mit geeigneten Techniken und Medien.

**Inhalte:**

Abstraktion und Interpretation

Perücken mit haarfremden Materialien

Zeichnungen und Entwürfe

Umsetzungskonzept

Präsentationsmedien

Lernfeld 14:

3. Ausbildungsjahr

**Eine Ausstattungskonzeption entwickeln und präsentieren**

Zeitrichtwert: 80 Stunden

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Maskenbilder für Bühnen-, Film oder Fernsehproduktionen. Sie erarbeiten unter Berücksichtigung der Produktionsvorgaben, des Budgets und der Termine eine Gestaltungs- und Umsetzungskonzeption für Planung, Kalkulation und Organisation von Arbeitsabläufen, -materialien und -ergebnissen. Dazu holen sie Angebote ein, wägen diese hinsichtlich der Qualität, des finanziellen und zeitlichen Aufwandes für Bestellung und Lagerung gegeneinander ab. Sie berücksichtigen den Fundus sowie die Aufarbeitung und Rückgabe geliehener Teile.

Nach Vorgabe oder eigener Interpretation fertigen sie Entwürfe für Maskenbilder an, die zur Verwirklichung der Regiekonzeption beitragen und die Identifikation der Darstellenden mit ihren Rollen unterstützen. Sie planen und verwirklichen eine bühnen- oder filmwirksame Lösung unter Einbeziehung vielfältiger Gestaltungsmittel. Dabei kooperieren sie mit allen an der Produktion Beteiligten. Sie präsentieren ihre Entwürfe und reagieren wertschätzend auf Anmerkungen, Einwände und Wünsche. Dazu verfügen sie über Fremdsprachenkenntnisse.

Sie überprüfen mit einem Kriterienkatalog die Planung und Umsetzung der Ausstattungskonzeption auf der Grundlage von Maßkarten, Arbeits- und Schminkplänen sowie Vorstellungs- und Produktionsbüchern und leiten ggf. Korrekturmaßnahmen ein.

**Inhalte:**

Produktionskonzeption

Produktionsbedingungen

Projektplanung

Zeitmanagement

Gestaltungsprinzipien bei Bühne, Film und Fernsehen

Abstraktion und Interpretation

Gesamtinterpretation: Maskenformen, Frisurenformen, Darstellende, Beleuchtung, Farbe

Fundusverwaltung

Budgetplanung

Material- und Kostenrechnung (Vor- und Nachkalkulation)

Teamarbeit

Fremdsprachliche Fachbegriffe

Moderations- und Präsentationstechniken

### 3. Checklisten

Diese Checklisten sollen insbesondere Betrieben, die sich erstmals mit der Ausbildung zum Maskenbildner befassen, Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung geben. Die wesentlichen Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, wurden hier übersichtlich zusammengefasst und können bei Bedarf überprüft werden.

<b>Checkliste 1: Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun?</b>	
• Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle als Ausbildungsbetrieb anerkannt?	<input type="checkbox"/>
• Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d.h. ist die fachliche und persönliche Eignung nach § 20 BBiG gegeben? Hat der Auszubildende oder ein von ihm bestimmter Ausbilder die erforderliche Auszubildereignung erworben?*	<input type="checkbox"/>
• Sind neben den verantwortlichen Ausbildern ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsstellen/-bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden?	<input type="checkbox"/>
• Ist der zuständigen Stelle ein Ausbilder benannt worden?	<input type="checkbox"/>
• Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?	<input type="checkbox"/>
• Wer führt die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und entscheidet über die Einstellung?	<input type="checkbox"/>
• Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und vom Auszubildenden und dem Auszubildenden unterschrieben?	<input type="checkbox"/>
• Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsstellen/-bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsstellen, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?	<input type="checkbox"/>
• Ist ein betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? (sachliche und zeitliche Gliederung als Anlage des Ausbildungsvertrages)	<input type="checkbox"/>
• Ist dem Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?	<input type="checkbox"/>
• Ist der Auszubildende bei der Berufsschule angemeldet worden?	<input type="checkbox"/>
• Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes, im Betrieb zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>
• Ist der erste Tag bereits fertig geplant? (Checkliste 4)	<input type="checkbox"/>

\* siehe Seite 46, 1.2

<b>Checkliste 2: Pflichten des ausbildenden Betriebes/des Ausbilders</b>	
• Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. von Berufsbildungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.	<input type="checkbox"/>
• Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Auszubildenden.	<input type="checkbox"/>
• Freistellen für Berufsschule und Prüfungen.	<input type="checkbox"/>
• Zahlen einer Ausbildungsvergütung, ggf. Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen.	<input type="checkbox"/>
• Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis vor allem durch Erstellen von Ausbildungs- und Versetzungsplänen.	<input type="checkbox"/>
• Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend der Ausbildungsinhalte und kostenlose zur Verfügung Stellung aller notwendigen Ausbildungsmitteln.	<input type="checkbox"/>
• Selbst ausbilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit beauftragen	<input type="checkbox"/>
• Vermitteln von Fertigkeiten und Kenntnissen.	<input type="checkbox"/>
• Wahrnehmen der Aufsichtspflicht.	<input type="checkbox"/>
• Beurteilen der Auszubildenden.	<input type="checkbox"/>
• Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung.	<input type="checkbox"/>

<b>Checkliste 3: Pflichten des Auszubildenden</b>	
• Anwesenheitspflicht, Nachweispflicht bei Abwesenheit.	<input type="checkbox"/>
• Aktives Aneignen aller Fertigkeiten und Kenntnisse, die notwendig sind, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.	<input type="checkbox"/>
• Wenn angeordnet ggf. Besuch von außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen.	<input type="checkbox"/>
• über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren	<input type="checkbox"/>
• Beachtung der betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Werkzeuge etc.	<input type="checkbox"/>
• Besuch der Berufsschule mit Ablegen der Leistungsnachweise.	<input type="checkbox"/>
• Erstellen von Ausbildungsnachweisen, Sachberichten (Berichtsheft).	<input type="checkbox"/>
• Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen.	<input type="checkbox"/>

**Checkliste 4:  
Der erste Tag**

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| • Wie ist der Tag strukturiert? Sind alle zuständigen Personen, auch die Fachkräfte informiert, dass neue Kollegen in den Betrieb kommen?  | <input type="checkbox"/> |
| • Welche Aktionen sind geplant? Beispiele: Vorstellung des Betriebes, seiner Organisation und inneren Struktur, seines Selbstverständnisses, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen. | <input type="checkbox"/> |
| • Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?   | <input type="checkbox"/> |
| • Hinweis auf die größten Unfallgefahren im Betrieb.<br>Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen?   | <input type="checkbox"/> |
| • Kennenlernen der Sozialräume.  | <input type="checkbox"/> |
| • Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?  | <input type="checkbox"/> |
| • Erläuterung des betrieblichen Ausbildungsplans.  | <input type="checkbox"/> |
| • Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?  | <input type="checkbox"/> |
| • Wie sind die Ausbildungsnachweise/Berichtshefte zu führen? Form, zeitliche Abschnitte (Tag, Woche, Monat).   | <input type="checkbox"/> |
| • Bedeutung des Berichtsheftes für die Prüfungszulassung erläutern.  | <input type="checkbox"/> |
| • Welche Berufsschule ist zuständig?<br>Wie ist der Blockunterricht zeitlich gegliedert?   | <input type="checkbox"/> |
| • Prüfungen: Rolle von Zwischen- und Abschlussprüfung erklären, Zeitpunkt erörtern, Inhalte der Prüfungen erläutern.   | <input type="checkbox"/> |
| • Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?   | <input type="checkbox"/> |
| • Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten?  | <input type="checkbox"/> |
| • Bedeutung der Probezeit.   | <input type="checkbox"/> |
| • Betriebliche Urlaubsregelungen.  | <input type="checkbox"/> |
| • (Betriebliche) Zusatzleistungen/Ausbildungsvergütungen.  | <input type="checkbox"/> |



**Checkliste 5:  
Was ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu beachten?**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| • Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zur Zwischenprüfung angemeldet worden? | <input type="checkbox"/> |
| • Werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Zwischenprüfung vorbereitet?                         | <input type="checkbox"/> |
| • Kennen die Auszubildenden Ort, Struktur und Dauer der Zwischenprüfung?                                | <input type="checkbox"/> |
| • Sind den Auszubildenden die Inhalte der Zwischenprüfung erläutert worden?                             | <input type="checkbox"/> |
| • Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft?                       | <input type="checkbox"/> |

**Checkliste 6:  
Was ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu beachten?**

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| • Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zur Abschlussprüfung angemeldet worden? | <input type="checkbox"/> |
| • Werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Abschlussprüfung vorbereitet?                         | <input type="checkbox"/> |
| • Kennen die Auszubildenden die Struktur der Abschlussprüfung (z. B. schriftlicher, praktischer Teil)?   | <input type="checkbox"/> |
| • Sind den Auszubildenden die Inhalte der Abschlussprüfung erläutert worden?                             | <input type="checkbox"/> |
| • Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft?                        | <input type="checkbox"/> |
| • Kennen die Auszubildenden Zeit, Ort und Dauer der Abschlussprüfung?                                    | <input type="checkbox"/> |
| • Berichtshefte auf Vollständigkeit prüfen.  | <input type="checkbox"/> |

## 4. Literatur und Materialien

- **Deutsches Bühnen-Jahrbuch**

(Erscheint jährlich)

Die jeweils aktuelle Ausgabe enthält die Personalverzeichnisse der Bühnen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich, der deutschsprachigen Bühnen in der Schweiz sowie die Anschriften weiterer wichtiger Theater in Europa. Außerdem: Informationen über Rundfunk- und Fernsehanstalten, Orchester, Festspiele, Verbände aus den Bereichen Theater, Film und Funk, eine Jahreschronik mit Künstlerdaten und den deutschsprachigen Uraufführungen, Statistiken, das Künstler-FOTO-Archiv und ein umfangreiches Namensregister. Weiter enthält das Bühnen-Jahrbuch einen großen Fachanzeigenteil: Theater- und Musikverlage, Bühnenvermittlungen, Agenturen, Konzertdirektionen, Ausbildungsstätten, Bühnenbedarf und theatertechnische Firmen.

Fachzeitschrift:

**bühnengenossenschaft**

Fachblatt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (Erscheint monatlich, außer Juli und August)

Herausgeber beider Publikationen:

**Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger**

Verlag: Bühnenschriften-Vertriebsgesellschaft mbH  
 Postanschrift: Postfach 13 02 70, 20102 Hamburg  
 Hausanschrift: Feldbrunnenstraße 74, 20148 Hamburg  
 Telefon: 040 / 44 51 85 oder 44 38 70  
 Telefax: 040 / 45 60 02  
 Internet: [www.buehnengenossenschaft.de](http://www.buehnengenossenschaft.de)  
 E-Mail: [buehnenschriften@buehnengenossenschaft.de](mailto:buehnenschriften@buehnengenossenschaft.de)

- Fachzeitschrift:

**Die Deutsche Bühne**

Das Theatermagazin  
 (Erscheint 12x im Jahr)

Herausgeber:

**Deutscher Bühnenverein**

Bundesverband Deutscher Theater  
 St.-Apern-Str. 17-21  
 50667 Köln  
 Tel.: 0221 / 20812-18  
 Fax: 0221 / 20812-29  
 Internet: [www.die-deutsche-buehne.de](http://www.die-deutsche-buehne.de)  
 E-Mail: [info@die-deutsche-buehne.de](mailto:info@die-deutsche-buehne.de)

- **Ausbildung und Beruf**

Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u.a.  
 Bundesministerium für Bildung und Forschung  
[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

- **KURS** - Die Datenbank für Aus- und Weiterbildung des

Arbeitsamtes  
[www.kursnet.arbeitsagentur.de](http://www.kursnet.arbeitsagentur.de)

- **Das Bundesinstitut für Berufsbildung** gibt jährlich das Hand-

buch „Lieferbare Veröffentlichungen“ heraus, in dem vielfältige Materialien zu allen Themen der Berufsbildung zu finden sind. Diese auch als CD-Rom erscheinende Übersicht erhalten sie direkt beim BIBB.  
[www.bibb.de](http://www.bibb.de)

**foraus.de: virtuelles BIBB-Forum für das Ausbildungs-personal**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in Zusammenarbeit mit der Thinkhouse GmbH ein Forum in Internet unter der Adresse: [www.foraus.de](http://www.foraus.de) entwickelt.

foraus.de bietet seinen Besuchern nicht nur Informationen, eine Ausbilderbibliothek und Weiterbildung online an. Mit der Mitgliedschaft (kostenlose Registrierung) in foraus.de stehen neben einer personalisierten Kommunikationsplattform viele weitere Funktionen für Diskussionen, Recherche und Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Außerdem wird man in regelmäßigen Abständen per E-Mail über die neuesten Entwicklungen im Bereich Berufsausbildung und über aktuelle Veranstaltungen in foraus.de informiert.

## 5. Adressen

- **Anschriften, Internet-Adressen, Telefon- und Faxnummern der Theater und Orchester** ändern sich häufig. Die aktuellen Daten erfahren Sie im Internet unter: [www.buehnenverein.de/th\\_u\\_or.htm](http://www.buehnenverein.de/th_u_or.htm)

Die Adressenliste wird auf Wunsch auch in Papier-Form verschickt:

### **Deutscher Bühnenverein**

Bundesverband Deutscher Theater  
St.-Aporn-Straße 17-21  
50667 Köln  
Tel.: 0221 / 20812-0  
Fax: 0221 / 20812-28  
Internet: [www.buehnenverein.de](http://www.buehnenverein.de)  
E-Mail: [debue@buehnenverein.de](mailto:debue@buehnenverein.de)

- **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA)**

Feldbrunnenstr. 74  
20148 Hamburg  
Tel.: 040/44 51 85  
Fax: 040/45 93 52  
Internet: [www.buehnen-genossenschaft.de](http://www.buehnen-genossenschaft.de)  
E-Mail: [gdba@buehnen-genossenschaft.de](mailto:gdba@buehnen-genossenschaft.de)

- **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**

Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Postanschrift:  
53043 Bonn  
Tel.: 02 28/1 07-0  
Fax: 02 28/1 07-29 77  
Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)  
E-Mail: [zentrale@bibb.de](mailto:zentrale@bibb.de)

- **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)**

Heinemannstr. 2  
53175 Bonn  
Postanschrift:  
53170 Bonn  
Tel.: 0 18 88/57-0  
Fax: 0 18 88/57-36 01  
Internet: [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)  
E-Mail: [information@bmbf.bund.de](mailto:information@bmbf.bund.de)

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)**

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin  
Villemombler Str. 76  
53123 Bonn  
Tel.: 0 18 88/6 15-0  
Internet: [www.bmwa.bund.de](http://www.bmwa.bund.de)  
E-Mail: [info@bmwa.bund.de](mailto:info@bmwa.bund.de)

- **Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)**

Lennéstr. 6  
53113 Bonn  
Postfach 2240  
53012 Bonn  
Tel.: 02 28/5 01-0  
Fax: 02 28/50 1-7 77  
Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

# BWP informieren – diskutieren – praktizieren

Alle zwei Monate erhalten Sie aktuelle Arbeits- und Forschungsergebnisse aus Wissenschaft und Praxis der Berufsbildung.

Nutzen Sie den BWP-Archiv-Service und recherchieren Sie in den BWP-Jahrgängen bis zum Jahr 2000.



Bundesinstitut für Berufsbildung  
(BIBB), Der Präsident (Hg.)

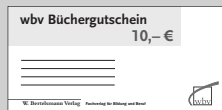
**BWP - Berufsbildung in  
Wissenschaft und Praxis**

Zeitschrift des Bundesinstituts  
für Berufsbildung mit der  
ständigen Beilage „BWPplus“

**6 Ausgaben pro Jahr**  
**Abo 39,70 €, Einzelheft 7,90 €**  
**ISSN 0341-4515**  
**Best.-Nr. BWP**

## Vorteilsabo

Als Dankeschön für Ihre Bestellung  
erhalten Sie ein Geschenk Ihrer Wahl:



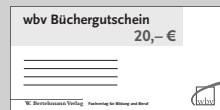
- wbv  
Büchergutschein  
im Wert von 10,- €



- LED-Leuchte  
in Metallbox  
inkl. Batterien\*

## Leser werben Leser

Empfehlen Sie die BWP weiter. Unsere  
attraktiven Prämien für Ihre Empfehlung:



- wbv  
Büchergutschein  
im Wert von 20,- €



- Samsonite  
Leder-Geldbörse\*

\*Das Angebot gilt, solange der Vorrat reicht.

**JA, ich/wir möchte(n) die BWP abonnieren. Bitte senden Sie mir/uns folgende Prämie zu:**

### Vorteilsabo

- Büchergutschein im Wert von 10,- €  
 LED-Leuchte

### Zustelladresse für die Zeitschrift

\_\_\_\_\_  
Anrede, Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Firma/Institution

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

### Leser werben Leser

Bitte senden Sie mir/uns für eine Abowerbung einen

- Büchergutschein im Wert von 20,- €  
 Samsonite Leder-Geldbörse

### Prämienempfänger

\_\_\_\_\_  
Anrede, Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Firma/Institution

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

**W. Bertelsmann Verlag**

Bestellung per Telefon **0521 91101-12** per E-Mail **service@wbv.de**



# Prozessorien- tiert ausbilden

## Programm zur Erstellung von Planungs- und Lernmaterialien

Prozessorientiert ausbilden ist ein computergestütztes Programm zur Erstellung von Planungs- und Lernmaterialien für alle Branchen, das Wege zur handlungs- und prozessorientierten Ausbildung in Betrieben und außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen aufzeigt. Das Programm erläutert die Vorgaben der prozessorientierten Ausbildung nach §3 der Ausbildungsordnung, gibt Ausbildern in Unternehmen eine systematische Anleitung zur Umsetzung und verknüpft relevante betriebliche Prozesse mit Lernaufgaben auf verschiedenen Ebenen der Ausbildung.

Systemvoraussetzungen: Win 98 SE, 2000 oder XP. Pentium II, 400 MHz, 64 MB RAM, VGA Grafik, 16 Bit Farbtiefe, 1024 x 768 Pixel, Soundkarte



Johannes Koch, Anke Bahl

### **Prozessorientiert ausbilden**

Ein computergestütztes Lern- und Arbeitsprogramm zur Planung einer prozess- und handlungsorientierten Ausbildung

CD-ROM mit Begleitbroschüre

2007, UVP 34,90 € (D)/59,- SFr

ISBN 978-3-7639-0669-7

Best.-Nr. 112-212

[www.wbv.de](http://www.wbv.de)



W. Bertelsmann Verlag

Bestellung per Telefon 0521 91101-11 per E-Mail [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

